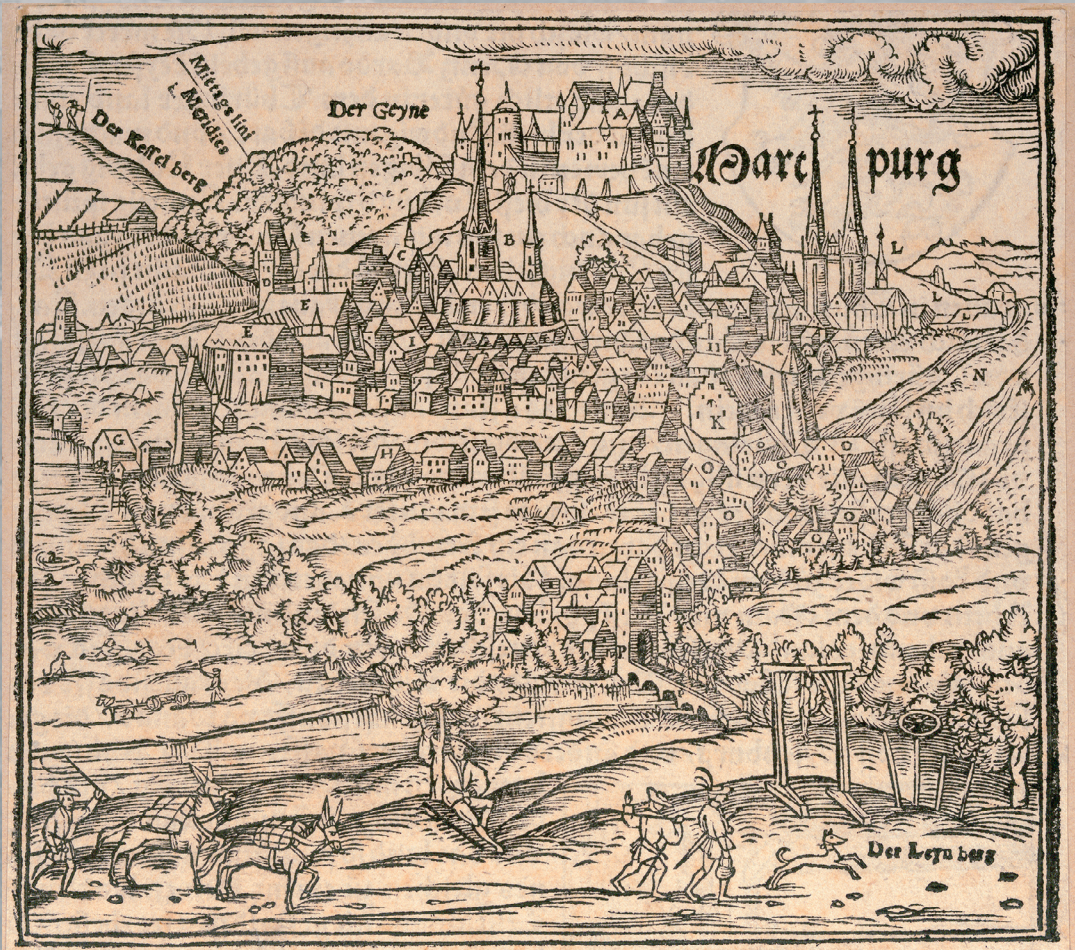


Marburg. Strukturen und Lebenswelten vom Mittelalter bis zur Neuzeit

Herausgegeben von
Karl Murk, Ulrich Hussong,
Ulrich Ritterfeld



Marburg. Strukturen und Lebenswelten vom Mittelalter bis zur Neuzeit



herausgegeben von
Karl Murk, Ulrich Hussong,
Ulrich Ritzerfeld

mit Beiträgen von
Gerhard Aumüller, Elmar Brohl, Simon Dietrich,
Ulrich Hussong, Ingrid Kloerss, Ulrich Klein,
Kristin Langefeld, Christa Meiborg, Helena Murk,
Burkhard zur Nieden, Ulrich Ritzerfeld,
Katharina Schaal, Jutta Schuchard, Gerald L. Soliday,
Christina Stehling, Lutz Vogel,
Annegret Wenz-Haubfleisch



Umschlaggestaltung: im Hintergrund: Foto Ludwig Bickel, Aufnahme 1869/1900, Bildarchiv Foto Marburg, Aufnahme-Nr.: fm810039a, Dauerleihgabe Verein für Hessische Geschichte und Landeskunde in Marburg; vorne: Holzschnitt in Sebastian Münster, *Cosmographia*, 1550 (Georg Thomas zugeschrieben), Hessisches Landesarchiv Abt. Hessisches Staatsarchiv Marburg Slg. 7 b Nr. 473

Bibliografische Informationen der Deutschen Bibliothek
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation
in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliografische
Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar

Marburger Beiträge zur hessischen Geschichte 24
hrsg. vom Marburger Geschichtsverein
Fortsetzung der Reihe »Beiträge zur hessischen Geschichte«
hrsg. von Wilhelm A. Eckhardt

Marburg. Strukturen und Lebenswelten vom Mittelalter bis zur Neuzeit
herausgegeben von Karl Murk, Ulrich Hussong, Ulrich Ritzerfeld

mit Beiträgen von Gerhard Aumüller, Elmar Brohl, Simon Dietrich,
Ulrich Hussong, Ingrid Kloerss, Ulrich Klein, Kristin Langefeld,
Christa Meiborg, Helena Murk, Burkhard zur Nieden, Ulrich Ritzerfeld,
Katharina Schaal, Jutta Schuchard, Gerald L. Soliday, Christina Stehling,
Lutz Vogel, Annegret Wenz-Haubfleisch

© Marburger Geschichtsverein 2022
Geschäftsstelle: Friedrichsplatz 15, 35037 Marburg

ISSN 1865-3472
ISBN 978-3-9811890-5-6

Gestaltung & Satz: Tom Engel, Ebbsdorfergrund-Roßberg
Schrift: Mastro
Druck & Bindung: Beltz Grafische Betriebe, Bad Langensalza

INHALT

Vorwort

V

Die Anfänge der Burg auf dem Marburger Schlossberg
Die Ergebnisse der archäologischen Ausgrabungen in der Kernanlage
zwischen 1978 und 1993

Christa Meiborg

2

Die bauliche Entwicklung des thüringischen Marburg
im 12. und 13. Jahrhundert

Ulrich Klein

37

Die hochmittelalterliche Stadtwerdung Marburgs
im regionalen und überregionalen Vergleich

Ulrich Ritterfeld

95

Marburg und die Reinhardsbrunner Chronik

Ulrich Hussong

119

Das Marburger Stadtrecht vom 14. bis 19. Jahrhundert

Ulrich Hussong

126

Aufsicht, Steuern, geistliches Gericht

Die Pfarrei Marburg und die kirchliche Verwaltung des Erzbistums Mainz
im Spätmittelalter

Simon Dietrich

179

Die Reform der Marburger Bettelordensklöster
in der Auseinandersetzung zwischen Landesherr und Stadt

Burkhard zur Nieden

221

Kontemplation und Caritas

Beginen – Susteren – Tertiärinnen im spätmittelalterlichen Marburg

Ingrid Kloerss

233

Zünfte und Gemeinde

Die Gemeine Bürgerschaft in der Universitätsstadt Marburg
des 18. Jahrhunderts

Gerald L. Soliday

267

Die Festung Marburg im Siebenjährigen Krieg –
»auf dem Trockenen«

Elmar Brohl

310

»Fremde« in der Stadt

Zuwanderung und Bürgerrechtserwerb in Marburg im 19. Jahrhundert

Lutz Vogel

333

Die jüdische Bevölkerung Marburgs im 19. Jahrhundert

Annegret Wenz-Haubfleisch

355

»Von der hohen Schule seine vornehmste Nahrung bezogen« –
Das Verhältnis von Stadt und Universität

Katharina Schaal

379

Nichts als <i>Stöhrer der äußerlichen Ruhe?</i> Konflikte zwischen Studenten und Stadtbewohnern im 18. Jahrhundert <i>Kristin Langefeld</i> 419
Wohnen. Wissenschaft. Wirtschaft Marburger Professorenhaushalte zwischen 1653 und 1866 <i>Christina Stehling</i> 437
Das Allgemeine Krankenhaus im Elisabeth-Hospital unter Carl Friedrich Heusinger (1792–1883) Der Beginn einer naturwissenschaftlich orientierten Medizin in Marburg <i>Gerhard Aumüller</i> 466
Das Evangelisch-lutherische Waisenhaus in Marburg <i>Helena Murk</i> 497
Der Umgang mit dem Tod in Marburg im 19. Jahrhundert <i>Jutta Schuchard</i> 525
Louis Broeg, ein früher Autokonstrukteur in Marburg <i>Elmar Brohl</i> 543
Abbildungsverzeichnis 579
Verzeichnis der Autorinnen und Autoren 585

Aufsicht, Steuern, geistliches Gericht

Die Pfarrei Marburg und die kirchliche Verwaltung des Erzbistums Mainz im Spätmittelalter*

Simon Dietrich

»Lässt die Kirche im Dorf!« – diese sprichwörtliche Forderung begleitete den Ausbau des mittelalterlichen Pfarreinetzes, der sich als Folge der Städtegründungswelle im 12. und 13. Jahrhundert vollzog, allerorten. Auch als der Mainzer Erzbischof am 16. April 1227 die Kirche in Marburg zum Sitz einer eigenen Pfarrei erhob,¹ dürfte das entsprechende Aufrufe ausgelöst haben. Nicht seitens der Marburger, die sich sicherlich glücklich schätzten, fortan alle wichtigen gottesdienstlichen und sakramentalen Handlungen direkt vor ihrer Haustür und von ihrem eigenen Pfarrer erledigen lassen zu können. Anders sahen das aber vermutlich die Einwohner Oberweimars, dem Sitz der Mutterpfarrei, von der Marburg nun abgetrennt wurde.² Dem dortigen Pfarrer, vor allem aber den Gastwirten und Gewerbetreibenden des Dorfs nämlich drohten erhebliche finanzielle Einbußen,³ weil die regelmäßigen Besucher aus der aufstrebenden Stadt Marburg nun ausblieben; aus ihrem Mund war der (letztlich vergeblliche) Wunsch, »die Kirche im Dorf zu lassen«, daher durchaus verständlich.⁴

* Besondere Abkürzungen: StAWü = Staatsarchiv Würzburg; MIB = Mainzer Ingrossaturbücher. – Für Hinweise danke ich Herrn PD Dr. Otfried Krafft, Marburg.

¹ HStAM Urk. 37, Nr. 45 (Digitalisate sämtlicher Urkunden des Bestands Urk. 37 sind via arcinsys.hessen.de einsehbar); Arthur WYß, Urkundenbuch der Deutschordens-Ballei Hessen (Publicationen aus den königlich-preußischen Staatsarchiven 3, 19, 73/Hessisches Urkundenbuch 1), 3 Bde., Leipzig 1879–99, hier 1, Nr. 16.

² Zur Pfarrei Oberweimar vgl. Wilhelm CLASSEN, Die kirchliche Organisation Althessens im Mittelalter (Schriften des Hessischen Landesamts für geschichtliche Landeskunde 8), Marburg 1929, Ndr. 1980, S. 104 f.

³ Zumindest der Pfarrer von Oberweimar wurde bei der Abtrennung 1227 deshalb finanziell (in Gestalt einer jährlichen Zinszahlung) entschädigt. Vgl. das Zitat in Anm. 23.

⁴ Zu dem Sprichwort, seiner Herkunft und Bedeutung vgl. Alfred WENDEHORST, Was bedeutet das Sprichwort »Man soll die Kirche im Dorf lassen?«, in: Johannes MÖTSCH (Hrsg.), Ein Eifler für Rheinland-Pfalz. Festschrift für Franz-Josef Heyden zum 75. Geburtstag am 2. Mai 2003 (Quellen und Abhandlungen zur mittelrheinischen Kirchengeschichte 105), 2 Teile, Mainz 2003, hier 2, S. 907–914; Enno BÜNZ, »Die Kirche im Dorf lassen...«. Formen der Kommunikation im spätmittelalterlichen Niederkirchenwesen, in: Werner RÖSENER (Hrsg.), Kom-

- munikation in der ländlichen Gesellschaft vom Mittelalter bis zur Moderne (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 156), Göttingen 2000, S. 77–167, hier S. 77f.; DERS., Pfarreien und Pfarrgemeinden im spätmittelalterlichen Deutschland, in: Michele C. FERRARI/Beat KÜMIN (Hrsg.), Pfarreien in der Vormoderne. Identität und Kultur im Niederkirchenwesen Europas (Wolfenbütteler Forschungen 146), Wiesbaden 2017, S. 25–59, hier S. 38.
- 5 Alle diese Aspekte haben in der deutschsprachigen Pfarrei-Forschung der letzten Jahre Berücksichtigung gefunden. Stellvertretend sei hier neben den zahlreichen einschlägigen Beiträgen von Enno BÜNZ, *Die mittelalterliche Pfarrei. Ausgewählte Studien zum 13.–16. Jahrhundert* (Spätmittelalter, Humanismus, Reformation 96), Tübingen 2017, nur die Arbeit von Arnd REITEMEIER, *Pfarrkirchen in der Stadt des späten Mittelalters. Politik, Wirtschaft und Verwaltung* (Vierteljahrsschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte-Beihefte 177), Stuttgart 2005, genannt.
- 6 Zu Einwohnerzahl und Bevölkerungsgruppen vgl. Franz-Josef VERSCHAREN, *Gesellschaft und Verfassung der Stadt Marburg beim Übergang vom Mittelalter zur Neuzeit. Sozialer und politischer Wandel der Stadt vom 13. bis 16. Jahrhundert im Spiegel ihrer politischen Führungsschicht* (Untersuchungen und Materialien zur Verfassungs- und Landesgeschichte 9), Marburg 1985, S. 20–33; Anke STÖSSER, *Marburg im ausgehenden Mittelalter. Stadt und Schloss, Hauptort und Residenz* (Schriften des hessischen Landesamts für geschichtliche Landeskunde 41), Marburg 2011, S. 76f. Nicht vom Pfarrzwang betroffen waren Geistliche und Angehörige der Klöster sowie – selbstredend – die jüdische Bevölkerung.
- 7 Zu Pfarrzwang und Pfarrrechten vgl. Albert WERMINGHOFF, *Verfassungsgeschichte der deutschen Kirche im Mittelalter* (Grundriss der Geschichtswissenschaft II, 6), Leipzig/Berlin² 1913, S. 164f.
- 8 Vgl. dazu Ursula BRAASCH-SCHWERSMANN, *Stadtkirche und Deutschordenspfarre. Die Marburger Marienkirche im Spätmittelalter*, in: Walter HEINEMEYER (Hrsg.), *Hundert Jahre Historische Kommission für Hessen 1897–1997. Festgabe dargebracht von Autorinnen und Autoren der Historischen Kommission* (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Hessen 61), 2 Teile, Marburg 1997, hier 1, S. 239–291, insb. S. 251–263.
- 9 Dazu Matthias MÜLLER, *Die Marburger Pfarrkirche St. Marien. Eine Stadtkirche und ihre Architektur als Ort politischer Auseinandersetzungen* (Marburger Stadtschriften zur Geschichte und Kultur 34), Marburg 1991, insb. S. 57–110, zu den Gewölbeschlusssteinen (mit Abbildung) S. 87f.
- 10 Allgemein zur Pfarrei aus kommunikationsgeschichtlicher Sicht vgl. BÜNZ, »Die Kirche im Dorf lassen...« (wie Anm. 4).
- 11 Friedrich KÜCH, *Quellen zur Rechtsgeschichte der Stadt Marburg* (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Hessen 13/Quellen zur Rechtsgeschichte der hessischen Städte 2), 2 Bde., Marburg 1918–31, hier 2, S. 426 (1510 August 20). Es ging um einen *banbrief*, den jemand *ane die pharkirchen angeheft hatte*. – Auch das päpstliche Mandat, das am 1. Dezember 1457 in Marburg eintraf und zu Prozession und Gebet *widder die ungnade der dorgken* aufrief, wurde den Gläubigen aller Wahrscheinlichkeit nach von ihrem Pfarrer verlesen (ebd., S. 80).
- 12 An den hier üblichen lutherischen Bräuchen sollten sich 1527 alle hessischen Pfarrer orientieren, vgl. dazu unten bei Anm. 205.
- 13 Zur Pfarrei als »erfolgreichster Institution des Mittelalters« sowie als »Institut von langer Dauer« vgl. Enno BÜNZ, *Die erfolgreichste Institution des Mittelalters: Die Pfarrei*, in: Dorothea KLEIN (Hrsg.), *Überall ist Mittelalter. Zur Aktualität einer vergangenen Epoche* (Würzburger Ringvorlesungen 11), Würzburg 2015, S. 109–138; Wolfgang PETKE, *Ein Institut von langer Dauer als Forschungsaufgabe*, in: Enno BÜNZ/Klaus-Joachim LORENZEN-SCHMIDT (Hrsg.), *Klerus, Kirche und Frömmigkeit im spätmittelalterlichen Schleswig-Holstein* (Studien zur Wirtschafts- und Sozialgeschichte Schleswig-Holsteins 41), Neumünster 2006, S. 17–49.
- 14 An jüngerer Literatur sei neben den Studien von BRAASCH-SCHWERSMANN, *Stadtkirche* (wie Anm. 8), und MÜLLER, *Pfarrkirche* (wie Anm. 9), vor allem auf die Aufsätze in Hans-Joachim KUNST, *Kirche zwischen Schloß und Markt. Die lutherische Pfarrkirche St. Marien zu Marburg*, Marburg 1997, verwiesen. Vgl. zudem STÖSSER, *Marburg* (wie Anm. 6), S. 52f., 99f. – Das lokalhistorische Interesse an der Pfarrkirche geht freilich bis ins 19. Jahrhundert zurück, wertvoll ist aufgrund späterer baulicher Veränderungen vor allem die Beschreibung durch Carl F. CREUZER, *Beitrag zu einer Geschichte und Beschreibung der lutherischen Pfarrkirche in Marburg*, Marburg 1827. Auch der Beitrag von Wilhelm BÜCKING, *Geschichte und Beschreibung der lutherischen Pfarrkirche, der Pfarrkirche »Unserer lieben Frauen St. Marien« in Marburg. Zur Erinnerung an deren 600-jährige Jubelfeier am 2. Mai 1897*, Marburg 1899, verdient Beachtung.

Wie das bekannte Sprichwort vor Augen führt, erklärt sich der große Stellenwert, den die Institution Pfarrkirche im Leben eines jeden mittelalterlichen Menschen einnahm, nicht allein durch ihre religiöse Funktion als Heilsanstalt, sondern ebenso durch ihre wirtschaftliche, soziale, rechtliche und symbolische Bedeutung.⁵ Das war in Marburg nicht anders. Zur Pfarrei gehörten, von wenigen Ausnahmen abgesehen, alle rund 3.000 Bewohner der spätmittelalterlichen Stadt,⁶ für die der Pfarrer aufgrund des herrschenden Pfarrzwangs eine Art Seelsorgemonopol besaß. Nur er durfte ihnen die zentralen Sakramente wie Taufe, Beichte und Abendmahl spenden, auch bei Begräbnissen führte kein Weg an ihm vorbei.⁷ Im Alltag der Marburger stellte die zwischen Schloss und Markt gelegene Pfarrkirche St. Marien deshalb den wichtigsten religiösen Anlaufpunkt dar, was bei größeren Feierlichkeiten und Prozessionen regelmäßig demonstriert wurde, sich aber nicht zuletzt auch in zahlreichen Stiftungen niederschlug.⁸ Zugleich fungierte sie als Repräsentationsort der höheren städtischen Gesellschaft, woran bis heute die Adels- und Zunftwappen an den Gewölbeschlusssteinen erinnern.⁹ Auch in der kommunalen Öffentlichkeit nahm die Pfarrkirche eine zentrale Funktion ein, nicht nur als Umschlagplatz für Informationen aller Art (Klatsch, Gerüchte usw.), sondern vor allem als Ort der Bekanntmachung wichtiger Nachrichten und obrigkeitlicher Verfügungen:¹⁰ 1510 etwa wurde der Exkommunikationsbefehl eines geistlichen Gerichts an die Kirchentür angeheftet und auf diese Weise publiziert.¹¹ Ihrer überragenden Bedeutung für die städtische Gesellschaft tat selbst der reformatorische Umbruch keinen Abbruch – im Gegenteil.¹² Es handelt sich um die einzige kirchliche Institution vor Ort, die seit dem 13. Jahrhundert bis heute Bestand hat.¹³

All das lässt es mehr als gerechtfertigt erscheinen, der mittelalterlichen Marburger Pfarrei anlässlich des diesjährigen Stadtjubiläums einen eigenen Beitrag zu widmen. Ihre Geschichte kann zwar durchaus als gut erforscht gelten,¹⁴ vor allem was die zahlreichen Konflikte zwischen den Patronatsherren im Marburger Deutschordenshaus und dem städtischen Rat betrifft,¹⁵ ausgerechnet ein zentraler Aspekt jedoch hat bisher keine Aufmerksamkeit gefunden. Bei der Durchsicht der Literatur nämlich gewinnt man fast den Eindruck,¹⁶ Marburg habe gewissermaßen außerhalb der kirchlichen Organisation gestanden, der Alltag in der

¹⁵ Hierzu besonders Theodor APEL, *Stadt und Kirche im mittelalterlichen Marburg*, in: *Zeitschrift für Rechtsgeschichte, Kanonistische Abteilung* 12 (1922), S. 222–329.

¹⁶ Eine frühe Ausnahme: Wilhelm KOLBE, *Die Einführung der Reformation in Marburg. Ein geschichtliches Bild aus Hessens Vergangenheit*, Marburg 1871, insb. S. 5f.

Pfarrkirche sei allein durch den einflussreichen Deutschen Orden sowie das städtische Patriziat geprägt worden. Dass die Pfarrei vor der Reformation Teil einer weitgespannten Diözesanverwaltung war und als solche dem Mainzer Erzbischof unterstand, gerät in dieser lokalzentrierten Perspektive zur Randnotiz. Ziel dieser Ausführungen ist daher, Marburg innerhalb der komplexen kirchlichen Hierarchie des Spätmittelalters zu verorten und die vielfältigen Beziehungen, die sich in geistlicher, rechtlicher und finanzieller Hinsicht zwischen Pfarrei und Gemeinde einerseits und der erzbischöflichen Verwaltung andererseits ergaben, zu beleuchten.¹⁷

Die Gegend um das spätere Marburg zählte vermutlich bereits seit den Missionsreisen des Bonifatius im 8. Jahrhundert zum Mainzer Diözesangebiet.¹⁸ Als die ludowingischen Gründer um 1170 in der jungen Marktsiedlung eine erste Kapelle (St. Kilian) errichten ließen,¹⁹ hatte sich daran nichts geändert.²⁰ Da die bescheidenen Ausmaße des Kilians den Ansprüchen der aufstrebenden Stadt schon bald nicht mehr genügten, begann man um 1200 mit dem Bau einer zweiten, »größeren Kirche« (*maior ecclesia*) am heutigen Pfarrkirchenstandort unterhalb der Ritterstraße. Dieses romanische Gotteshaus war im März 1222 Schauplatz jenes Ereignisses, dem wir die Ersterwähnung Marburgs als Stadt verdanken: Wie die Reinhardsbrunner Chronik berichtet, hielt Landgraf Ludwig IV. von Thüringen dort gerade eine Gerichtssitzung mit den »Bürgern der Stadt« (*cum burgensibus eiusdem civitatis*) ab, als ihm ein Bote die Nachricht von der Geburt seines Sohnes Hermann verkündete, was nicht nur den Landgrafen erfreute, sondern auch die in der Kirche versammelten Marburger zu großem Jubel veranlasst haben soll.²¹ Vielleicht hatte neben dem Wachstum und der zunehmenden Bedeutung der Stadt auch diese positive Erinnerung einen Einfluss auf Ludwigs Entscheidung, in Marburg die Gründung einer eigenen Pfarrei zu forcieren. Für diesen Rechtsakt, der abgesehen von einer gewissen kirchlichen Eigenständigkeit vor allem eine große Erleichterung für die Stadtbewohner bedeutete, konnte der Landgraf jedoch nur die wirtschaftlichen Grundlagen (in Form eines Pfarreivermögens) schaffen, die eigentliche kirchenrechtliche Entscheidung oblag hingegen dem Mainzer Erzbischof.²² Erst seine urkundliche Bestätigung vom April 1227 begründete daher die Existenz der ersten und bis weit in die Neuzeit hinein einzigen Marburger Pfarrei.²³

An ihrem kirchenrechtlichen Status rüttelte fortan niemand mehr. Das Eigentum am Patronat wechselte in den 1230er Jahren aber noch

zwei Mal den Besitzer, ehe auch hier der vorerst endgültige Zustand erreicht war. Erste Patronatsherren, also Inhaber des Rechts, dem Bischof einen geeigneten Pfarrer zur Stellenbesetzung vorschlagen zu

17 Einen gewissen Einfluss auf das kirchliche Leben vor Ort übte natürlich auch der Papst aus. Die Beziehungen zwischen Marburg und der römischen Kurie können im Folgenden allerdings nicht berücksichtigt werden; sie wären Gegenstand einer separaten Studie. Hingewiesen sei an dieser Stelle nur auf das Beichtprivileg, das sich Pfarrer Johannes Molnhober 1469 bei der päpstlichen Pönitentiarie besorgte: HStAM Urk. 37, Nr. 2445 (Rom, 1469 Mai 31); Ludwig SCHMUGGE u. a. (Bearb.), Repertorium Pönitentiarie Germanicum 5, Verzeichnis der in den Supplikenregistern der Pönitentiarie Pauls II. vorkommenden Personen, Kirchen und Orte des Deutschen Reiches 1464–1471, Tübingen 2002, Nr. 4094. — Zu päpstlichen Jubiläumsfeiern und Ablasskampagnen in Marburg vgl. die Hinweise bei Otfried KRAFFT, Landgraf Ludwig I. von Hessen (1402–1458). Politik und historiographische Rezeption (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Hessen 88), Marburg 2018, S. 535–537; Simon DIETRICH, Vos in commissarios ordino. Regionale und lokale Organisationsstrukturen der Ablasskampagne zugunsten der Johanniter von Rhodos (1480–81) im Spiegel einer Marburger Urkunde, in: Archiv für Diplomatik 62 (2016), S. 309–349.

18 Zur Frage der kirchlichen Zugehörigkeit des Amöneburger Gebiets zu Beginn des 8. Jahrhunderts vgl. CLASSEN, Organisation (wie Anm. 2), S. 3 f.

19 Zur Entstehung und Entwicklung der Marktsiedlung im 12. Jahrhundert vgl. den Überblick bei STÖSSER, Marburg (wie Anm. 6); VERSCHAREN, Gesellschaft (wie Anm. 6), S. 10–16.

20 Nach Classen, Organisation, S. 106 f., weist das »Kilianspatrozinium der alten Kapelle [...] wohl auf würzburgische Rechte« hin. Dabei ist aber weniger an das Bistum Würzburg zu denken, sondern an die fränkische Herkunft der Ludowinger. Vgl. dazu Gerd STRICKHAUSEN, Zur Entwicklung der Marburger Altstadt im Hochmittelalter, in: Der Marburger Markt. 800 Jahre Geschichte über und unter dem Pflaster (Marburger Stadtschriften 59), Marburg 1997, S. 11–34, hier S. 14 f. (freundlicher Hinweis durch Ulrich Klein M.A., Marburg, vom 21.02.2021).

21 Oswald HOLDER-EGGER (Bearb.), Chronica Reinhardsbrennensis a. 530–1338, in: DERS., Supplementa. 1, Supplementa Tomorum XVI–

XXV (MGH SS 30, 1), Hannover 1896, S. 490–656, hier S. 597 f.: *Peperit enim filium in castro Cruceburg primogenitum, cui nomen avi sui imposuit Hermanus, qui successor patris lantgravius fuit Thuringie. Eodem tempore pius lantgravius Ludewicus morabatur placitans in maiori ecclesia Marburg cum burgensibus eiusdem civitatis. Ad quem ingressus nuncius, novum partum nobilissime uxoris sue Elizabeth annuncians munus nunciale requisivit, quod in promptu a piissimo lantgravio sibi collatum fuit. Omnes ergo audientes famam tanti partus gravisi sunt gaudio magno et congratulabantur ei.*

22 Dass die 1227 erfolgte Ausstattung der Marburger Kirche mit Pfarrrechten auf das Betreiben der Ludowinger zurückging, ist unbestritten, allein schon deshalb, weil sie kurz danach (1231) als Patronatsherren genannt werden: WYß, Urkundenbuch (wie Anm. 1), 1, Nr. 22; dazu CLASSEN, Organisation (wie Anm. 2), S. 106 f. Wenn MÜLLER, Pfarrkirche (wie Anm. 9), S. 7, jedoch schreibt, es sei das thüringische Landgrafenhaus selbst gewesen, das die »größere Kirche in Marburg [...] zur ersten selbstständigen Pfarrei Marburgs erklärte«, so zielt das über die realen kirchenrechtlichen Gegebenheiten der Zeit völlig hinaus.

23 WYß, Urkundenbuch (wie Anm. 1), 1, Nr. 16: *Quia dilecti nostri Wigandus abbas de Hegenehee ordinis Cisterciensis, Gerhardus prepositus sancti Stephani Maguntini et Cunradus de Marboch predicator verbi Dei nostra vice freti ecclesiam in Marboch a subiectione ecclesie parrochialis in Wimere, cujus filia esse dicebatur, exemerunt, eo proviso, ut dicta ecclesia in Marboch prefate ecclesie parrochiali ad usum sacerdotis inibi servientis x solidos et ad luminaria ecclesie v et ad sartatecta ipsius v de certis et justis redditibus annuatim in festo sancti Martini, salvo per omnia iure dyocesani et archidiaconi loci, qui pro tempore fuerit, solvere teneatur; hinc est, quod nos exemptionem ab eis nostra auctoritate provide factam, ratam et gratam habemus.* — Verschiedentlich ist übrigens vermutet worden, dass die Marburger Kirche schon lange vor 1227 eine gewisse Selbstständigkeit erlangt habe – eine These, die jedoch allein auf der singulären und schwierig zu deutenden Nennung eines *plebanus in Marpurc* von 1210 beruht. Vgl. VERSCHAREN, Gesellschaft (wie Anm. 6), S. 15; MÜLLER, Pfarrkirche (wie Anm. 9), S. 17 f.; ablehnend: BRAASCH-SCHWERSMANN, Stadtkirche (wie Anm. 8), S. 242, Anm. 12.

dürfen,²⁴ waren die ludowingischen Initiatoren der Pfarreigründung.²⁵ Auf Bitten ihrer Schwägerin, der späteren Heiligen Elisabeth, und mit Einverständnis des Erzbischofs traten die Landgrafenbrüder Heinrich und Konrad dieses Recht im März 1231 an das junge Franziskushospital ab,²⁶ das diese 1228 vor den Toren der Stadt gegründet hatte. Als das Spital – inzwischen ein florierendes Wallfahrtszentrum – 1234, drei Jahre nach Elisabeths Tod (17. November 1231), an den Deutschen Orden übergang,²⁷ gelangte auch das Marburger Patronat in den Besitz dieser vielfach privilegierten geistlichen Institution, die seit 1218 exemt, also der Weisung der lokalen Bischöfe entbunden und allein dem Papst unterstellt war.²⁸ Die Marburger Pfarrei gewann deshalb aber keineswegs eine Sonderstellung, denn Papst Gregor IX. hatte 1234 anlässlich der Übergangung des Hospitals ausdrücklich verfügt, dass die gewöhnlichen Rechte, die der Mainzer Erzbischof an der hiesigen Pfarrkirche habe, vom Wechsel des Patronats Herrn unbeeinträchtigt bleiben sollten.²⁹

24 Dazu WERMINGHOFF, Verfassungsgeschichte (wie Anm. 7), S. 162.

25 Wie Anm. 22.

26 Bestätigung Papst Gregors IX. für die Brüder des Hospitals; WYß, Urkundenbuch (wie Anm. 1), 1, Nr. 22 (1231 März 11): *Eapropter [...] annuentes precibus dilecte in Christo filie nobilis mulieris relicte clare memorie lancravii Turingie [...] jus patronatus, quod in ecclesiis de Marburch H. lancravii et C. frater ejus hospitali vestro, prout spectabat ad ipsos, de diocesani episcopi et capituli sui consensu pietatis intuitu contulerunt, sicut illud dictum hospitale juste obtinet et quiete, vobis [...] auctoritate apostolica confirmamus.*

27 Zu diesen Vorgängen vgl. Matthias WERNER, Die Heilige Elisabeth und die Anfänge des Deutschen Ordens in Marburg, in: Erhart DETTMERING/Rudolf GRENZ (Hrsg.), Marburger Geschichte. Rückblick auf die Stadtgeschichte in Einzelbeiträgen, Marburg 1980, S. 121–164, insb. S. 122–135.

28 Zur Exemption des Deutschen Ordens vgl. Thomas KRÄMER, Dämonen, Prälaten und gottlose Menschen. Konflikte und ihre Beilegung im Umfeld der geistlichen Ritterorden (Vita regularis. Ordnungen und Deutungen religiösen Lebens im Mittelalter 64), Berlin 2015, S. 100–106.

29 WYß, Urkundenbuch (wie Anm. 1), 1, Nr. 40 (1234 Juli 1): Auf Bitten der Landgrafen Hermann und Konrad überträgt Papst Gregor IX. das Franziskushospital samt dem *jus patronatus, quod in parochiali ecclesia de Marburch competebat eisdem*, an den Deutschen Orden. Dieser muss dem Mainzer Erzbischof, dessen bischöfliche

Rechte an der Pfarrei durch die Übertragung nicht beeinträchtigt werden sollen (*Magantino archiepiscopo loci diocesano episcopali jure in parochia memorate ecclesie de Marburch in omnibus semper salvo*), dafür künftig jährlich 2 Mark Silber zahlen. Siehe zudem ebd., Nr. 41. Zu all diesen Wechseln der Patronatsverhältnisse vgl. auch CLASSEN, Organisation (wie Anm. 2), S. 106 f.

30 Entgegen der in Literatur und städtischer Tradition (Jubiläumsfeiern 1897 und 1997) weit verbreiteten Auffassung gibt es für die vermeintliche Weihe am 1. Mai 1297 keinerlei urkundliche Grundlage, worauf vor mehr als zehn Jahren bereits Axel EHLERS, Die Ablaßpraxis des Deutschen Ordens im Mittelalter (Quellen und Studien zur Geschichte des Deutschen Ordens 64), Marburg 2007, S. 133, hingewiesen hat. Die römische Sammelindulgenz von 1297 (HStAM Urk. 37, Nr. 4619; WYß, Urkundenbuch [wie Anm. 1], 1, Nr. 620), die zur Begründung dieses Datums herhalten musste, spricht nämlich schlicht vom 1. Mai als feststehendem Weihetag, ohne dass dabei von einer jüngst erfolgten oder anstehenden Weihehandlung die Rede wäre. Daraus folgt, dass die Kirche »bereits geweiht [war], als der Ablaß impetriet wurde« (EHLERS, ebd.). Eine Chorweihe vor 1297 passt zudem gut zu der dendrochronologischen Datierung des Chordachwerks auf 1291. Vgl. dazu das Faltblatt von Ulrich KLEIN, Mittelalterliche Dachwerke Marburger Kirchen (Bürgerinformation Marburg 74/1997), Marburg 1997.

31 Zum Bauverlauf vgl. MÜLLER, Pfarrkirche (wie Anm. 9), insb. S. 10–12, 57–64, 112–114.

Gleichwohl verstand es der Deutsche Orden in den kommenden Jahrhunderten (wie unten zu zeigen sein wird) sehr gut, den exemten Status auch in dieser Hinsicht zu seinem Vorteil zu nutzen.

Im Gegensatz zur kirchenrechtlichen Stellung und den Patronatsverhältnissen hatte sich an der baulichen Substanz der »größeren Kirche« seit der fürstlichen Gerichtssitzung von 1222 vermutlich nichts Grundlegendes verändert. Die 1227 erfolgte Erhebung zur Pfarrkirche fand ihren Ausdruck zunächst allein in der Anschaffung des großen romanischen Taufbeckens, das noch heute im südlichen Seitenschiff zu bestaunen ist [Abb. 1]. Erst in den 1280er Jahren nahm man ausgehend vom Chor (Weihe vor 1297)³⁰ einen umfassenden gotischen Neubau in Angriff, dessen Fertigstellung in der bis heute sichtbaren Gestalt sich freilich bis ins 15. Jahrhundert hinzog [Abb. 2].³¹

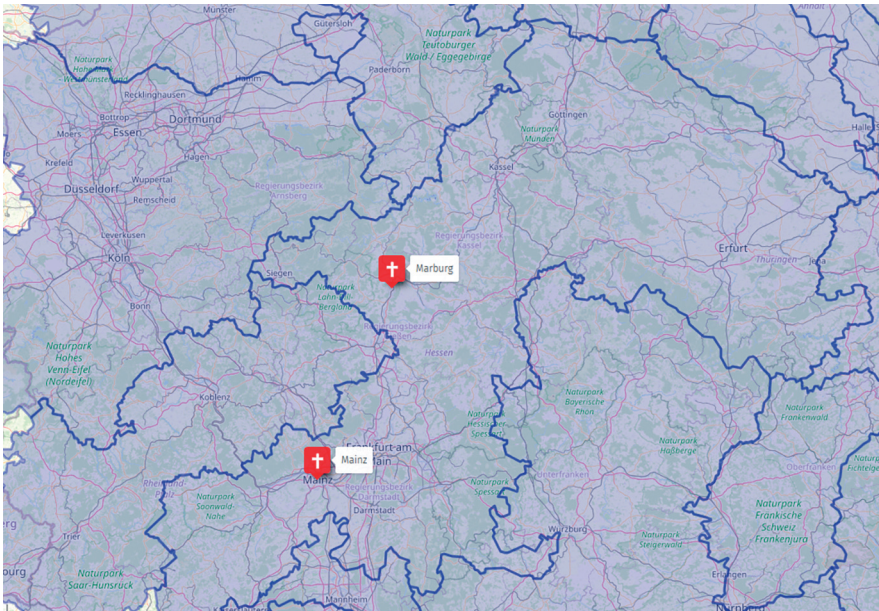


Abb. 1: Das romanische Taufbecken:
Zeuge der 1227 vollzogenen Erhebung
zur Pfarrkirche



Abb. 2: Die Pfarrkirche St. Marien von Süden: wichtigster kirchlicher Anlaufpunkt der Marburger Bevölkerung im Spätmittelalter

Abb. 3: Die Ausdehnung des Mainzer Erzbistums



Die Organisation des Erzbistums Mainz: Überblick und Verortung Marburgs

Im gesamten deutschsprachigen Raum gab es um 1500 etwa 50.000 Pfarreien. Über 2.700 davon entfielen allein auf das Erzbistum Mainz, das in dieser Hinsicht den Spitzenplatz unter den deutschen Diözesen belegte. Diese beeindruckende Menge erklärt sich in erster Linie durch die immense Ausdehnung des Mainzer Sprengels, der sich »vom Pfälzer Wald und Untermain bis zum Harz, vom Siegerland bis nach Ostthüringen« erstreckte; auch die relativ dichte Besiedlung dürfte dabei aber eine Rolle gespielt haben [Abb. 3].³² Innerhalb dieses riesigen, rund 38.000 km² großen Gebiets³³ übte der Mainzer Hirte die volle bischöfliche Amtsgewalt aus: Hier war er »in jeder Hinsicht der kirchliche Mittelpunkt [...], der oberste Liturge und der authentische Lehrer, der nur durch höher-rangiges Recht beschränkte Gesetzgeber, der höchste Richter und der maßgebende Verwalter.«³⁴

Um seine umfassende Kirchenherrschaft in allen Teilen des ausgedehnten Sprengels gleichermaßen behaupten zu können, war der Erzbischof freilich auf zahlreiche Helfer, vor allem aber eine funktionierende Verwaltungsorganisation angewiesen. Schon im Hochmittelalter hatte sich daher das Amt der Archidiakone ausgebildet, die – zunächst als bevollmächtigte Stellvertreter – die Aufsicht über Klerus und Laien in genau abgegrenzten Gebieten ausübten. Alle Archidiakonate waren mit bestimmten Kollegiatstiften verknüpft: Wer dort die Stellung des Propstes innehatte, war zugleich Archidiakon des jeweiligen Amtsprengels.³⁵ Insgesamt 24 solcher Sprengel (auch Propsteien genannt)³⁶

³² BÜNZ, Pfarrgemeinden (wie Anm. 4), S. 31 f.; DERS., Probleme der Pfarrgeistlichkeit im Erzbistum Mainz: Auskünfte der Pönitentiareregister des 15. Jahrhunderts, in: DERS., Pfarrei (wie Anm. 5), S. 667–693 [zuerst erschienen in: Andreas MEYER (Hrsg.), Kirchlicher und religiöser Alltag im Spätmittelalter. Akten der internationalen Tagung in Weingarten, 4.–7. Oktober 2007 (Schriften zur südwestdeutschen Landesgeschichte 69), Ostfildern 2010, S. 137–155], hier S. 670 (Zitat).

³³ Diese Angabe auf Grundlage der Daten aus Akademie der Wissenschaften zu Göttingen (Hrsg.), Die Grenzen der Bistümer des Alten Reiches um 1500. Rekonstruktion der Germania Sacra anhand publizierter Karten und Quellenmaterialien (Datensammlungen der Germania Sacra. Materialien zur Kirche des Alten Reiches 4), Göttingen 2020 (online: <https://doi.org/10.26015/adwdocs-34>; Zugriff 16.03.2021).

³⁴ Georg MAY, Geistliche Ämter und kirchliche Strukturen, in: DERS./Günter CHRIST, Erzstift und Erzbistum Mainz. Territoriale und kirchliche Strukturen, hrsg. von Friedhelm JÜRGENSMEIER (Beiträge zur Mainzer Kirchengeschichte 6/Handbuch der Mainzer Kirchengeschichte 2), Würzburg 1997, S. 447–592, hier S. 451. Zu den bischöflichen Rechten vgl. auch WERMINGHOFF, Verfassungsgeschichte (wie Anm. 7), S. 134–143.

³⁵ MAY, Ämter (wie Anm. 34), S. 506–516.

³⁶ Georg MAY, Die Organisation von Gerichtsbarkeit und Verwaltung in der Erzdiözese Mainz vom hohen Mittelalter bis zum Ende der Reichskirche (Quellen und Abhandlungen zur mittelhochdeutschen Kirchengeschichte 111), 2 Bde., Mainz 2004, hier 2, S. 1041 f., unterteilt sie in 18 Groß- und sechs Kleinarchidiakonate.

gliederten das riesige Diözesangebiet in überschaubare räumliche Einheiten, die im Spätmittelalter die wichtigsten Bezugspunkte der Verwaltung darstellten. Die Archidiakonate wiederum waren in (Land-)Dekanate bzw. Archipresbyteriate unterteilt, deren Leiter, die Erzpriester, als Vermittler zwischen den Pfarrern einerseits sowie den Archidiakonen und dem Bischof andererseits fungierten und auch selbst gewisse Rechte ausübten.³⁷

Spätestens im 12. Jahrhundert verschmolzen die Archidiakone jedoch mit ihren Ämtern. Von einer stellvertretenden Ausübung ihrer Befugnissen konnte bald keine Rede mehr sein: Aus den einstigen Bevollmächtigten waren mit der Zeit »Amtsträger eigenen Rechts« geworden,³⁸ die ihre umfangreichen Aufgaben inzwischen selbst durch Vertreter vor Ort erledigen ließen: die Offiziale.³⁹ Die Erzbischöfe reagierten auf diese Entwicklungen relativ spät. Erst Ende des 13. Jahrhunderts begannen sie, die archidiakonalen Vollmachten allmählich wieder zurückzudrängen.⁴⁰ Eine wichtige Rolle in diesen Auseinandersetzungen kam den Kommissaren zu. Seit dem 14. Jahrhundert bestellten die Erzbischöfe diese auf Widerruf ernannten Amtsträger mit umfangreichen Vollmachten in Rechtsprechung und Verwaltung (etwa Einzug von Steuern und Abgaben),⁴¹ um so ihre Hoheitsgewalt wieder »unmittelbar wirksam werden zu lassen, nicht auf dem Umweg über die Archidiakonate.«⁴³ Die Zuständigkeit der Kommissare erstreckte sich auf bestimmte Teilgebiete des Bistums (Kommissariate), die fast immer mit einem oder mehreren Archidiakonaten deckungsgleich waren.⁴³

Unvollständig ist hingegen die Aufzählung von MAY, Ämter (wie Anm. 34), S. 511f., denn dort fehlt, ebenso wie auf der Karte, die dem Buch von Friedhelm JÜRGENSMEIER, *Das Bistum Mainz. Von der Römerzeit bis zum II. Vatikanischen Konzil* (Beiträge zur Mainzer Kirchengeschichte 2), Frankfurt am Main 1988, beiliegt, der Archidiakonats Hofgeismar. Vgl. ferner Matthias WERNER, *Kirchliche Einteilung. Stifte und Klöster bis in das 16. Jahrhundert*, in: Fred SCHWIND (Hrsg.), *Geschichtlicher Atlas von Hessen. Text- und Erläuterungsband*, Marburg 1984, S. 63–70.

37 MAY, Ämter (wie Anm. 34), S. 554–557. Zur wichtigen Rolle der Erzpriester bei der Kommunikation und Nachrichtenvermittlung zwischen den verschiedenen Ebenen der Kirchenverwaltung vgl. BÜNZ, »Die Kirche im Dorf lassen...« (wie Anm. 4), insb. S. 91–96.

38 MAY, Ämter (wie Anm. 34), S. 513.

39 MAY, Ämter (wie Anm. 34), S. 516 f.

40 MAY, Ämter (wie Anm. 34), S. 519f.; DERS., *Organisation* (wie Anm. 36), 2, S. 1051–1057.

41 MAY, Ämter (wie Anm. 34), S. 543–552; DERS., *Organisation* (wie Anm. 36), 2, S. 1041–1130.

42 Neben der Konkurrenz zu den Archidiakonen spielten freilich auch andere Motive eine Rolle, vgl. MAY, *Organisation* (wie Anm. 36), 2, S. 1067f. (Zitat S. 1067).

43 MAY, *Organisation* (wie Anm. 36), 2, S. 1070f.

44 Zu Umfang und Entwicklung des Archidiakonats St. Stephan vgl. CLASSEN, *Organisation* (wie Anm. 2), S. 9–14; MAY, *Organisation* (wie Anm. 36), 2, S. 861.

45 Die Amöneburger Offiziale waren Gegenstand einer juristischen Dissertation von 1925, deren einziges vollständiges Exemplar in der Bibliothek des Hessischen Landesamts für geschichtliche Landeskunde, Marburg, verwahrt wird: Walther EWOLDT, *Der Official des Propstes von St. Stephan zu Mainz in Amöneburg*, Diss. (masch.) Marburg 1925.

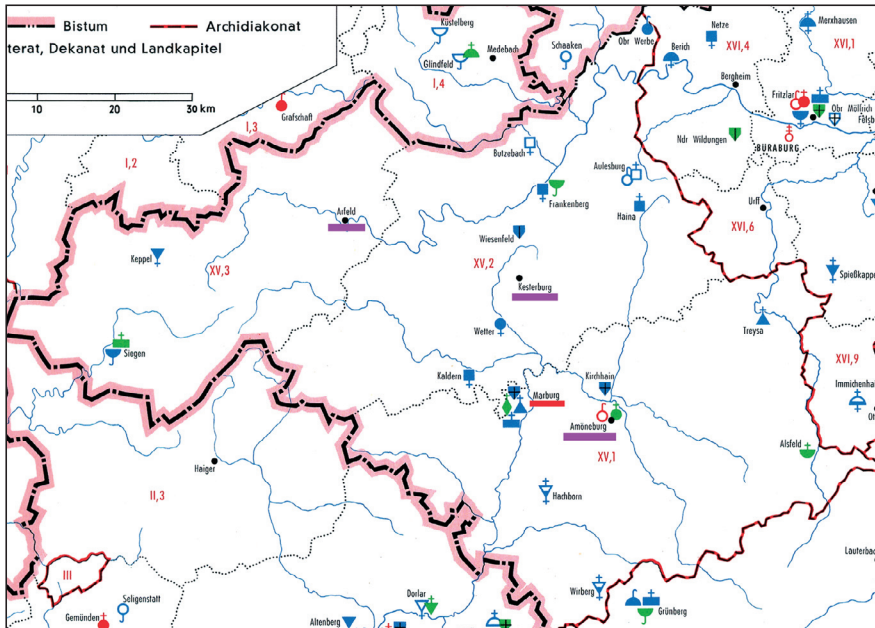


Abb. 4: Der Archidiakonats St. Stephan und seine drei Dekanate Arfeld, Christenberg/Kesterburg und Amöneburg. Unterstreichungen: Marburg (rot), Amöneburg, Kesterburg, Arfeld (violett)

Dieser kurze Überblick sollte genügen, um zu verdeutlichen, dass die kirchliche Organisation der spätmittelalterlichen Mainzer Erzdiözese mit ihren konkurrierenden Instanzen und teils doppelt geknüpften Verwaltungsnetzen hoch komplex war. Wo in diesem Gefüge aber ist nun die Pfarrei Marburg zu verorten?

Marburg scheint in dem S-förmigen Gebilde des Diözesangebiets zwar recht mittig positioniert, vom Bischofssitz in Mainz aus gesehen konnte seine Lage aber bereits durchaus als abgelegen bezeichnet werden (rund 96 km Luftlinie). Dort, rund vier Tagesreisen entfernt, residierte auch der für Marburg und Umgebung zuständige Archidiakon, der nämlich zugleich Propst des Mainzer Kollegiatstifts St. Stephan war. Sein Sprengel reichte von Siegen im Westen bis Alsfeld im Osten, wurde im Norden von der Eder, etwa im Gebiet des heutigen Edersees, begrenzt und endete im Süden kurz vor Gießen [Abb. 4].⁴⁴ Aufgrund der großen Distanz sowie der umfangreichen Amtspflichten ließen sich die Mainzer Propste seit dem 13. Jahrhundert durch einen Offizial vor Ort vertreten. Der Sitz seiner Behörde (Offizialat) war Amöneburg, das daher den eigentlichen Verwaltungsmittelpunkt des Archidiakonats darstellte.⁴⁵ Von

dort aus führte er Aufsicht über eine stattliche Anzahl von Weltgeistlichen: Bereits 1285 umfasste der Archidiakonats rund 150 Pfarreien,⁴⁶ bis in die Jahrzehnte um 1500 wuchs diese Zahl noch einmal auf 174.⁴⁷ All diese Pfarreien waren drei Archipresbyteriaten – in St. Stephan Dekanate (die Erzpriester dementsprechend Dekane) genannt – zugeordnet, die von Arfeld (heute Ortsteil von Bad Berleburg), dem Christenberg (damals Kesterburg genannt) bei Münchhausen und Amöneburg aus verwaltet wurden.⁴⁸

Zum Sprengel des Amöneburger Dekans zählte auch Marburg,⁴⁹ für dessen Bewohner die rund 11 km östlich gelegene Bergstadt also gleich in mehrfacher Hinsicht den wichtigsten lokalen Anlaufpunkt der Bistumsverwaltung darstellte, zumal dort nicht nur Official und Dekan residierten, sondern seit Mitte des 14. Jahrhunderts auch ein erzbischöflicher Kommissar mit Zuständigkeit für die Archidiakonate St. Stephan und St. Johann (südöstlich angrenzende Propstei).⁵⁰ Fast alle Beziehungen, die sich zwischen der erzbischöflichen Verwaltung einerseits sowie Geistlichen und Laien in Marburg andererseits ergaben, liefen folglich über Amöneburg [Abb. 5].

Die intensivsten Kontakte zu den Vertretern der Bistumsorganisation

Abb. 5: Amöneburg (um 1640): nicht nur für die Marburger Bevölkerung wichtigste Zweigstelle der Mainzer Bistumsverwaltung. Amtssitz des erzbischöflichen Kommissariats, des archidiakonalen Officialats und des Dekanats



unterhielt innerhalb der Marburger Gemeinde naturgemäß der Pfarrer. Als Seelsorger vor Ort war er einerseits der Aufsicht und Leitung des Erzbischofs unterstellt, dem er zudem gewisse Steuern zu entrichten hatte, wurde andererseits aber gelegentlich auch selbst im Auftrag der Mainzer und Amöneburger Behörden tätig. Die ersten Berührungspunkte zwischen Pfarrer und Bischof ergaben sich freilich bereits lange vor dem Amtsantritt: Um nämlich überhaupt Pfarrer werden zu können, galt es zunächst, die Priesterweihe zu erlangen.

Pfarrer werden: Weihe, Präsentation, Investitur

Die Marburger Pfarrer waren im Spätmittelalter stets Angehörige des Deutschordenshauses bei der Elisabethkirche, das, wie gesagt, das Patronatsrecht besaß.⁵² Eine derartige Besetzungspraxis, bei der ausschließlich konventseigene Priester Berücksichtigung fanden, war für den Deutschen Orden nichts Ungewöhnliches. Bereits 1237 hatte Papst Gregor IX. dieses Vorgehen ausdrücklich genehmigt,⁵² später erlaubte Bonifaz IX. dem Orden dann sogar, die ordensangehörigen Pfarrer bei schlechter Amtsführung nach Belieben abberufen und durch andere Brüder ersetzen zu können.⁵³

46 Diese Zahl ergibt sich aus einer Urkunde des Propsts von St. Stephan (Mainz, 1285 September 4), mit der er versprach, von jedem Pfarrer in jeder Pfarrei seines Archidiakonats zwei Messen für diejenigen lesen zu lassen, die der abgebrannten Stiftskirche St. Mariengreden in Mainz Almosen spenden würden (StAD A 2, Nr. 159/ 25). Da die Zahl der Messen insgesamt auf 300 beziffert wird, kann man folglich von rund 150 Pfarreien im Archidiakonats St. Stephan ausgehen.

47 Nach CLASSEN, Organisation (wie Anm. 2), S. 56f., sind aus dem Zeitraum bis 1527, also vor den Veränderungen der Reformationszeit, insgesamt 174 Pfarreien bekannt.

48 CLASSEN, Organisation (wie Anm. 2), S. 22–25.

49 Zum Umfang des Dekanats Amöneburg vgl. CLASSEN, Organisation (wie Anm. 2), S. 65–109.

50 MAY, Organisation (wie Anm. 36), 2, S. 862–897. Als erster bekannter Amtsträger erscheint 1347 Johann von Schorheim, zugleich Kellner in Amöneburg, den der Erzbischof unter anderem mit dem Einzug der Annaten beauftragt hatte. Vgl. ebd., S. 862f., sowie Erich KLIBANSKY/Klaus SCHÄFER (Hrsg.), Die Rechnungen der Mainzischen Kellerei Amöneburg aus dem 14. Jahrhundert (Veröffentlichungen der Histo-

rischen Kommission für Hessen 28/Quellen und Darstellungen zur hessischen Sozial- und Wirtschaftsgeschichte 2), Marburg 2019, S. XXXII.

51 Eine Übersicht zu den bekannten Amtsdaten der Pfarrer bietet BRAASCH-SCHWERMANN, Stadtkirche (wie Anm. 8), S. 241–247. Zum Marburger Deutschordenshaus vgl. DIES., Das Deutschordenshaus Marburg. Wirtschaft und Verwaltung einer spätmittelalterlichen Grundherrschaft (Untersuchungen und Materialien zur Verfassungs- und Landesgeschichte 11), Marburg 1989.

52 Ernst STREHLKE (Hrsg.), *Tabulae ordinis Theutonici*, Berlin 1869, Nr. 466 (Viterbo, 1237 Mai 22): *concedimus, ut fratres clericos ordinis vestri ad ecclesias, in quibus ius patronatus habetis, diocesanis episcopis presentare possitis*. Eine zeitgenössische Abschrift der Urkunde war auch in der Marburger Niederlassung vorhanden: HSTAM Urk. 37, Nr. 23.

53 STREHLKE, *Tabulae* (wie Anm. 52), Nr. 694 (Rom, 1397 April 7). Auch der neue Wunschkandidat musste freilich zunächst dem örtlichen Bischof präsentiert werden. – Zu diesen päpstlichen Privilegierungen vgl. auch KRÄMER, Konflikte (wie Anm. 28), S. 115 f.

Wer also das Karriereziel verfolgte, Pfarrer in Marburg zu werden, musste zunächst der hiesigen Deutschordensniederlassung beitreten. Eine weitere unabdingbare Voraussetzung stellte die Priesterweihe dar. Brachte der Kandidat diese nicht bereits bei seinem Ordenseintritt mit, konnte er sie auch im Nachhinein erwerben. Mehrfach verzeichnen die Deutschordensrechnungen Ausgaben für Reisegeld, das an Brüder ausbezahlt wurde, die sich für ihre Weihe(n) nach Mainz, Fritzlar, Erfurt oder andere Orte des Erzbistums begeben mussten,⁵⁴ eben dahin, wo einer der beiden Weihbischöfe⁵⁵ gerade einen Weihetermin anbot. Um in den Genuss der Konsekration zu kommen, hatten die Kandidaten (Mindestalter: 25 Jahre) eine Prüfung zu bestehen, in der sie ihre Befähigung zum Messdienst nachweisen mussten. Allzu streng darf man sich dieses Examen in der Praxis allerdings nicht vorstellen, üblicherweise gab man sich mit hinreichenden Lateinkenntnissen und einem gewissen theologischen Basiswissen zufrieden.⁵⁶ Ein vorheriges Studium war jedenfalls nicht zwin-

54 Entsprechende Belege für das beginnende 16. Jahrhundert finden sich verstreut bei Katharina SCHAAL, Das Deutschordenshaus Marburg in der Reformationszeit. Der Säkularisationsversuch und die Inventare von 1543 (Untersuchungen und Materialien zur Verfassungs- und Landesgeschichte 15), Marburg 1996, S. 406–462 (Anhang II mit Biogrammen der Ordensmitglieder). Einige Beispiele: Johann von Biedenkopf reiste in den Jahren 1509 bis 1511 für verschiedene Weihen (die Priesterweihe war nur der höchste von insgesamt sieben Weihegraden, die durchlaufen werden mussten) zweimal nach Mainz und zweimal nach Erfurt (ebd., S. 409 f.); Siffurt von Groningen ließ sich 1519 bis 1521 in Fritzlar und Erfurt weihen (ebd., S. 421); Jost Herborn empfing seine Weihen 1501/02 hingegen in Erfurt und Kassel (ebd., S. 425). Das gleiche Bild bieten auch die Rechnungen des 15. Jahrhunderts, vgl. etwa HStAM Best. 106b, Nr. 25, fol. 88r (Jahresrechnung 1482, Bruderzehrung): *Item 1½ lb. 2½ s. 1 d. herr Iacob Horle und herr Iacob Moschte verzert zur wyunge gehen Forßlar uff sonnabend vor ludica; Item 3½ lb. 10 s. 1 d. dieselben verzert gehen Eschwege zur wyunge uff osterabend.*

55 Die Weihbischöfe vertraten den Erzbischof bei allen Pontifikalhandlungen: Sie führten Konsekrationen und Weihen von Geistlichen, Kirchen oder Kultgegenständen durch – Aufgaben, die angesichts des riesigen Diözesangebiets eine ständige Reisetätigkeit erforderten. Seit dem 14. Jahrhundert gab es daher zwei Weihbischöfe, die in Mainz und Erfurt ihre

Amtssitze hatten. Vgl. dazu MAY, Ämter (wie Anm. 34), S. 521–526. Exemplarisch zur Tätigkeit eines Erfurter Weihbischofs vgl. Waldemar KÜTHER, Der Erfurter Weihbischof Paul Hutten und sein Testament für seine Heimatstadt Grüningen, in: Mitteilungen des Oberhessischen Geschichtsvereins NF 63 (1978), S. 31–62.

56 Zu den Anforderungen an die Kandidaten und der Weiheprüfung vgl. Friedrich W. OEDIGER, Über die Bildung der Geistlichen im späten Mittelalter (Studien und Texte zur Geistesgeschichte des Mittelalters 2), Leiden/Köln 1953, S. 46–57, 80–97.

57 Vgl. BRAASCH-SCHWERSMANN, Deutschordenshaus (wie Anm. 51), S. 204 f.; Otto VOLK, Stadt und Schule im mittelalterlichen Marburg, in: DETTMERING/GRENZ, Geschichte (wie Anm. 27), S. 201–236, hier 229 f. Zur Marburger Stadtschule, die ebenfalls von einigen späteren Priestern besucht wurde, siehe ebd., S. 201–229.

58 So im Hinblick auf Präsentationsschreiben aus dem benachbarten Archidiakonats Fritzlar Christian PHILIPSEN, Pfründen und geistliche Steuer. Die Mainzer Archidiakonate Fritzlar und Hofgeismar im Spätmittelalter (Untersuchungen und Materialien zur Verfassungs- und Landesgeschichte 28), Marburg 2010, S. 176–180.

59 Zum Besetzungsverfahren und zur Rolle der Offiziale in St. Stephan vgl. EWOLDT, Official (wie Anm. 45), S. 49–60. Noch detaillierter lassen sich die einzelnen Verfahrensschritte im Archidiakonats Fritzlar greifen: PHILIPSEN, Pfründen (wie Anm. 58), S. 175–188.



Abb. 6: Präsentation des Heinrich Henkemann auf das Marburger Pfarramt vom 22. November 1487

gend erforderlich; eine angemessene Vorbereitung konnte auch eine Institution wie das Marburger Deutschordenshaus problemlos gewährleisten: Im 15. Jahrhundert lässt sich hier sogar ein Art eigene Ordensschule nachweisen, die der Ausbildung künftiger Priesterbrüder diente.⁵⁷

Hatte ein Kandidat mit dem Berufswunsch Marburger Pfarrer all diese Voraussetzungen erfüllt (Ordensmitglied, Priesterweihe), blieb ihm noch eine letzte Herausforderung zu meistern, nämlich seine ordnungsgemäße Amtseinführung. Der schwierigste Teil dieser Aufgabe dürfte darin bestanden haben, den Patronatsherrn in Gestalt der Marburger Ordensleitung (Komtur) soweit von der eigenen Person zu überzeugen, dass man bei der nächstbesten Gelegenheit auch tatsächlich Berücksichtigung fand. War die Entscheidung für einen Kandidaten gefallen, ließ der Orden ein sogenanntes Präsentationsschreiben aufsetzen. Darin mussten mindestens vier Angaben enthalten sein: Name und Weihegrad des Kandidaten, Name des Vorgängers und Grund für die eingetretene Vakanz der Stelle (Tod oder Rücktritt).⁵⁸ Adressat dieser Urkunden war der Official des Archidiakonats St. Stephan zu Amöneburg, dem als zuständigem ordentlichen Kollator die Einsetzung der Pfarrer in seinem Amtssprengel oblag.⁵⁹ An ihm kam auf dem Weg zur Pfründe niemand vorbei – nicht einmal der Deutsche Orden, der im Hinblick auf seine Patronatspfarreien, wie gesagt, über diverse päpstliche Privilegien verfügte.

Trotz der zahlreichen Neubesetzungen der Marburger Pfarrei im Mittelalter ist im Ordensarchiv nur ein einziges entsprechendes Präsentationsschreiben überliefert [Abb. 6]: Im November 1487 setzten (Vize-)Komtur Ludwig von Rabenau und Prior Nikolaus Heling den Amöneburger Official darüber in Kenntnis, dass die Pfarrstelle aufgrund freiwilligen Verzichts (Resignation) des bisherigen Amtsinhabers Hermann Treisbach vakant geworden sei, präsentierten ihm als rechtmäßige Inhaber des Patronatsrechts ihren Mitbruder Heinrich Henkemann und baten um dessen feierliche Einsetzung.⁶⁰ Als Überbringer des Schreibens fungierte Henkemann selbst, denn ehe der Official die weiteren Schritte einleitete, musste sich der Anwärter einem neuerlichen Examen unterziehen, das seine Befähigung für die Ausübung der Seelsorge sicherstellen sollte.⁶¹ Ob und vor wem Henkemann diese Prüfung ablegte, ist leider unklar: Die Archidiakone und Offiziale waren durch Erzbischof Berthold erst im Vorjahr (1486) dieser Aufgabe entledigt worden, weil sie in der Vergangenheit zu viele »ungebildete und völlig ungeeignete Personen« zum Pfarramt zugelassen hätten.⁶² Künftig sollte das Examen laut erzbischöflicher Verfügung daher durch die Kommissare oder speziell beauftragte Prüfer abgenommen werden. Vielleicht begutachtete also auch der in Amöneburg ansässige Kommissar den angehenden Marburger Pfarrer Henkemann.

Nachdem Heinrich Henkemann die Prüfung überstanden hatte, musste er sich als nächstes um die sogenannte Proklamation bemühen. Der Official fertigte eine Urkunde aus, die die Pfarrer umliegender Orte beauftragte, den Akt der Präsentation und die Person des Präsentierten vor Ort öffentlich bekanntzumachen (zu proklamieren). Auf diese Weise sollte etwa konkurrierenden Pfründenanwärtern die Möglichkeit zum Einspruch gegeben werden. Die Proklamationsschreiben nannten daher stets eine Frist, zu der dem Official entsprechende Beschwerden spätestens vorliegen mussten.⁶³ Erhob niemand Einspruch, stellte der Official nach Ablauf der Frist einen Investiturbrief aus, mit dem der Kandidat dann endlich einen Rechtsanspruch in der Hand hatte. Nun stand seiner offiziellen Amtseinsetzung (Induktion) nichts mehr im Wege. Bei dieser öffentlichen Zeremonie führte ein vom Official bevollmächtigter Geistlicher den Anwärter in den Besitz der Pfarrei ein: Durch das dreifache Sprechen der Einsetzungsformel, die Berührung einer Ecke des Altars sowie die Übergabe des Kirchenschlüssels wurde der Vorgang bekräftigt.⁶⁴ Die Gemeinde hatte einen neuen Pfarrer.

Zwar lassen sich all diese abschließenden Schritte für Henkemann selbst nicht greifen, doch bietet die Überlieferung zur im gleichen Jahr vorgenommenen Neubesetzung der Pfarrei Wehrda, die ebenfalls unter

dem Patronat des Deutschen Ordens stand, einen guten Ersatz: Am 23. Juni 1487 befahl der Amöneburger Offizial den Pfarrern von Marburg und Cappel, die Präsentation des Ordensbruders Peter Gotz auf das Pfarramt Wehrda öffentlich zu verkünden und mögliche Konkurrenten an das Offizialatsgericht zu verweisen, wo sie bis zum 28. Juni Widerspruch einlegen konnten. Schon kurze Zeit später bezeugte der Marburger Pfarrer durch eine Notiz am unteren Rand der Urkunde, dass er die Proklamation vollzogen hatte.⁶⁵ Bereits einen Tag nach Ablauf der gesetzten Frist stellte der Offizial sodann den Investiturbrief aus, der die Pfarrer in Marburg und Goßfelden mit der Aufgabe betraute, Peter Gotz feierlich in sein Amt einzuführen.⁶⁶ Diese Urkunde war, wie wir aus einer Deutschordensrechnung von 1482 wissen, nur gegen eine Kanzleitaxe erhältlich: Jedes Mal, wenn einer der Brüder den Rechtstitel über seine Investitur benötigte, musste der Orden dafür einen Rheinischen Gulden nach Amöneburg abführen.⁶⁷ Bei der Besetzung der Marburger Pfarrei mit Heinrich Henkemann war das vermutlich nicht anders. Immerhin lohnte sich der finanzielle Einsatz, denn Henkemann amtierte letztlich über zwölf Jahre als oberster Seelsorger der Marburger Bevölkerung.⁶⁸

60 HStAM Urk. 37, Nr. 2783 (1487 November 22): *Honorabili viro domino officiali prepositure sancti Steffani Maguntine in Ameneburg Ludewicus de Nordeckenn in Rabenawe vicecommendator, Nicolaus Helingk prior ceterique fratres domus beate Elizabeth prope Marpurg ordinis theuthunicorum reverentiam debitam et devotam. Ad ecclesiam parochialem in Marpurg per libram [!] resignationem fratris Hermanni Drespach dicti ordinis ultimi eiusdem ecclesie rectoris ad presens vacantem, cuius ius patronatus pleno iure ad nos pertinere dinoscitur, fratrem Henricum Henckeman presentium exhibitorum et confratrem nostrum vobis feliciter in Domino presentamus, supplicantes unacum eodem, quatenus ipsum ad ecclesiam antedictam, prout ad vestrum spectat officium, [...] propter Deum investire dignimini cum solemnitatibus debitis et consuets.*

61 Zu diesem sogenannten Curaexamen vgl. OEDIGER, Bildung (wie Anm. 56), S. 90 f.

62 StAWü MIB 46, fol. 105r (Mainz, 1486 Januar 12): Berthold führt an, es erreichten ihn viele Klagen, *quod ad regimen animarum, quod sacris testantibus canonibus ars artium existit, multi rudes et illiterati ac prorsus inabiles per prepositos seu archidiaconos locorum aut eorum officiales admittantur.* Erwähnt bei MAY, Organisation (wie Anm.

36), 2, S. 1097; OEDIGER, Bildung (wie Anm. 56), S. 91. — Die Forderung, keine *illiterati* zum Pfarramt zuzulassen, hatten freilich bereits die Mainzer Provinzialstatuten von 1233 erhoben: Franz J. MONE, Kirchenverordnungen der Bistümer Mainz und Straßburg aus dem 13. Jahrhundert, in: Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins 3 (1852), S. 129–150, hier S. 138 (§22).

63 Zu den Proklamationschreiben in St. Stephan vgl. EWOLDT, Official (wie Anm. 45), S. 52 f.; für Fritzlar entsprechend PHILIPSEN, Pfründen (wie Anm. 58), S. 182–185.

64 Zu Investitur und Induktion in St. Stephan vgl. EWOLDT, Official (wie Anm. 45), S. 53 f.; für Fritzlar siehe PHILIPSEN, Pfründen (wie Anm. 58), S. 185–187, der auch die erwähnten zeremoniellen Elemente belegen kann.

65 HStAM Urk. 37, Nr. 2773.

66 HStAM Urk. 37, Nr. 2777 (1487 Juni 29).

67 HStAM Best. 106b, Nr. 25, fol. 78v (Jahresrechnung 1482, gemeine Ausgaben): *Item [...] 1 gulden dem official zu Omelburg pro investitura fratris Henrici de Kirchdorff ad parrochiam in Werde.*

68 BRAASCH-SCHWERSMANN, Stadtkirche (wie Anm. 8), S. 246 mit Anm. 77.

Pfarrer sein: Aufgaben, Richtlinien, Kontrolle

Das Tätigkeitsfeld eines mittelalterlichen Pfarrers in Marburg kann zweifellos als anspruchsvoll und äußerst vielfältig beschrieben werden.

- 69 BRAASCH-SCHWERSMANN, Stadtkirche (wie Anm. 8), S. 267–276.
- 70 Bei der Messfeier ist der Marburger Pfarrer auf dem Pfarreisiegel zu sehen, vgl. KÜCH, Quellen (wie Anm. 11), 1, S. 492. Eine Abbildung findet sich bei BRAASCH-SCHWERSMANN, Stadtkirche (wie Anm. 8), S. 268.
- 71 So APEL, Stadt (wie Anm. 15), S. 305, Anm. 2. Üblicherweise bekamen die Laien im Mittelalter nur die Hostien gereicht, der Wein blieb den Priestern vorbehalten.
- 72 Allgemein vgl. WERMINGHOFF, Verfassungsgeschichte (wie Anm. 7), S. 164f.; im Hinblick auf Marburg BRAASCH-SCHWERSMANN, Stadtkirche (wie Anm. 8), S. 251–263.
- 73 Dazu Stefanie UNGER, Der Niederklerus im Spiegel der erzbischöflichen Statutengesetzgebung von Köln und Mainz, in: Nathalie KRUPPA/Leszek ZYGNER (Hrsg.), Partikularsynoden im späten Mittelalter (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 219/Studien zur Germania Sacra 29), Göttingen 2006, S. 99–120, hier insb. S. 99 mit Anm. 2.
- 74 Franz FALK (Hrsg.), Die pfarramtlichen Aufzeichnungen (Liber consuetudinum) des Florentinus Diel zu St Christoph in Mainz (1491–1518) (Erläuterungen und Ergänzungen zu Janssens Geschichte des deutschen Volkes IV, 3), Freiburg i. B. 1904. Allgemein zur Quellengattung der Pfarrbücher vgl. Franz FUCHS, Spätmittelalterliche Pfarrbücher als Quellen für die dörfliche Alltagsgeschichte, in: Enno BÜNZ/Gerhard FOUQUET (Hrsg.), Die Pfarrei im späten Mittelalter (Vorträge und Forschungen 77), Ostfildern 2013, S. 213–232.
- 75 So nach Wilhelm BÜCKING, Geschichtliche Bilder aus Marburgs Vergangenheit, Marburg 1901, S. 143: »Auf Sonntag dedicationis sanctae crucis vor dem Lahnberg ward gestochen ein Schuhknecht, dem ward in der Nacht Beichte gehört durch Johann Morn, Kaplan der Pfarre Marburg, und derselbige gab dem Schuhknecht alle Sakramente in der Nacht daselbig. Anno domini 1514.«
- 76 Vgl. dazu Hermann REIFENBERG, Sakramente, Sakramentalien und Ritualien im Bistum Mainz seit dem Spätmittelalter. Unter besonderer Berücksichtigung der Diözesen Würzburg und Bamberg, 1. Bis 1671 (Mainz-römischer Ritus) (Liturgiewissenschaftliche Quellen und Forschungen 53/Veröffentlichungen des Abt-Herwegen-Instituts, Maria Laach, Münster 1971, S. 264.
- 77 HStAM Best. 106b, [Altsignatur] Nr. 45 (Pfarreirechnungen), Jg. 1497–1515, hier 1503, 3. Quartal, gemeine Ausgaben (unfoliiert): *Item 1 s. 2 d. denn crisen zu Ameneborgk zu holnn.* – Aus den zu Mainz gehörigen Pfarreien der Fuldaer Gegend ist ähnliches überliefert: Das dortige Kloster besorgte die Heiligen Öle aus Mainz oder Erfurt, wo sie am Gründonnerstag geweiht wurden. Aus Fulda konnten die umliegenden Pfarrkirchen sie dann gegen eine Taxe abholen. Vgl. Josef LEINWEBER, Drei mittelalterliche Chrisam-Verzeichnisse. Zur kirchlichen Organisation im Umkreis des Klosters Fulda, in: Archiv für mittelrheinische Kirchengeschichte 43 (1991), S. 363–380, insb. S. 378.
- 78 Auch die Weihe der Amtstracht war dem Bischof vorbehalten. 1491 etwa nutzte der Küster des Marburger Deutschordenshauses den Aufenthalt des Weihbischofs in Amöneburg, um Ornat für den Gebrauch in der Elisabethkirche weihen zu lassen; HStAM Best. 106b, Nr. 1698 (Küstereirechnung 1473–95, hier 1491, gemeine Ausgaben; unfoliiert): *Item 8 s. dem suffraganeo ornat zo Amelburg gewyhet.*
- 79 Der Genehmigung seitens der Diözesanverwaltung bedurften nicht nur Neubauten, sondern auch Abriss- und Umgestaltungsmaßnahmen, ferner die Errichtung neuer Altäre, Grundsteinlegungen und Glockenweihen. Vgl. dazu Enno BÜNZ, Die Bauern und ihre Kirche. Zum Bauboom auf dem Land um 1500, in: DERS., Pfarrei (wie Anm. 5), S. 153–185 [zuerst erschienen in: Carola FEY/Steffen KRIEB (Hrsg.), Adel und Bauern in der Gesellschaft des Mittelalters. Internationales Kolloquium zum 65. Geburtstag von Werner Rösener (Studien und Texte zur Geistes- und Sozialgeschichte des Mittelalters 6), Korb 2012, S. 223–247], hier S. 174–181.
- 80 Urkunde Erzbischof Bertholds für den Marburger Pfarrer; StAWü MIB 47, fol. 199v (Mainz, 1499 Mai 2): *Ut vos et vestrum quilibet ab hinc usque ad festum sancti Michaelis proxime futurum [1499 September 29] singulis quintis feriis venerandum sacramentum dominici corporis propatulo in monstrantia vitro tamen ac panniculo sericeo perspicuis velatum in missa, quam illustris princeps [...]*

Neben seinem eigentlichen Kerngeschäft hatte er einen umfassenden Grundbesitz zu verwalten, was ohne ökonomische und juristische Kenntnisse kaum zu bewerkstelligen war.⁶⁹ Von den verantwortungsvollen geistlichen Aufgaben war eingangs bereits die Rede. Zu den wichtigsten Pflichten zählten die regelmäßige Feier der Heiligen Messe,⁷⁰ die (selbstverständlich deutschsprachigen) Predigten an Sonn- und Feiertagen sowie die Spendung der Sakramente, insbesondere des Abendmahls, das den Marburgern zumindest im 14. Jahrhundert noch in beiderlei Gestalt (Hostie und Wein) gereicht worden zu sein scheint.⁷¹ Hinzu kamen die Betreuung der zahlreichen Stiftungen, die Durchführung von Prozessionen und vieles mehr.⁷² Auf fast alle diese Bereiche übte natürlich auch der Mainzer Erzbischof einen nicht geringen Einfluss aus. Überhaupt nahm die Diözesanverwaltung die Pfarrer, wie etwa im Falle der Proklamationen und Investituren, immer wieder für Spezialaufträge in Anspruch. In diesem Sinne waren sie letztlich selbst ein ausführendes Organ der erzbischöflichen Gewalt.⁷³

Es liegt in der Natur der Sache, dass ausgerechnet die alltäglichen liturgischen und seelsorgerlichen Tätigkeiten der Marburger Pfarrer in den meisten Quellen, wenn überhaupt, nur am Rande erwähnt werden. Pfarramtliche Aufzeichnungen, die darüber detailliert Auskunft geben könnten, haben sich – anders als etwa für die Mainzer Pfarrei St. Christoph – nicht erhalten.⁷⁴ Einen höchst seltenen Einblick bietet daher die Notiz in der Pfarreirechnung des Jahres 1514: Nachdem ein Schuhknecht »vor dem Lahnberg« mit einer Stichwaffe schwer verwundet wurde (sein weiteres Schicksal ist leider unbekannt), nahm ihm der Kaplan des Marburger Pfarrers die Beichte ab und spendete ihm noch in derselben Nacht die Sakramente, hier waren damit wohl Eucharistie und Krankensalbung gemeint.⁷⁵ Indirekt zeigte sich schon bei der Ausübung dieser alltäglichen Amtshandlungen eine Verbindung nach Mainz, denn die Benediktion des Heiligen Öls, das bei der Salbung verwendet wurde, stellte ein Vorrecht des Erzbischofs dar.⁷⁶ Auch das Chrisam, ein Salböl, das bei der Taufe zum Einsatz kam, musste der Marburger Pfarrer deshalb in Amöneburg holen lassen, wo offenbar eine Art Verteilstation bestand.⁷⁷ Einen ähnlichen Aufwand verursachte die Weihe des priesterlichen Ornaments.⁷⁸ Überhaupt konnte eine Vielzahl von Zeremonien und sogar Bauvorhaben an und in der Kirche nur mit Zustimmung des Mainzer Hirten vorgenommen werden.⁷⁹ Einer erzbischöflichen Erlaubnis bedurfte selbst das simple Vorhaben des hiesigen Pfarrers, das heilige Sakrament während einer gestifteten Messe jeden Donnerstag von seinem angestammten Platz zu einem bestimmten Seitenaltar und wieder zurück zu tragen.⁸⁰

Besser informiert als bezüglich des seelsorgerlichen Alltags sind wir über die normativen Quellen, auf die die Pfarrer bei all diesen Aufgaben zurückgriffen, denn einige der einschlägigen Werke waren im Bestand der überaus stattlichen Pfarrbibliothek – untergebracht wohl im Pfarrhaus – vorhanden.⁸¹ Ein Großteil der rund 100 Bücher ist dem Spektrum des kanonischen Rechts und der Theologie zuzuordnen, viel Platz nahmen zudem Predigtsammlungen ein, von denen sich die Marburger Pfarrer sicherlich das ein oder andere Mal inspirieren ließen. Der Verkündigung von Gottes Wort kamen auch die zwei Bibeln zugute, die in einem der sieben Schränke aufgestellt waren.

Auffällig wenig hatte die Pfarrbibliothek hingegen zum Bereich der Liturgie zu bieten, was allerdings nicht weiter verwundern darf: Diese Bücher wurden unmittelbar in der Kirche benötigt und deshalb auch dort verwahrt.⁸² Sie alle informierten nicht über irgendeine Liturgie, sondern über die in der Mainzer Diözese üblichen Riten, bei manchen fungierte gar der Erzbischof selbst als Herausgeber. Bei den insgesamt drei nachweisbaren Brevieren (eines im Pfarrhaus, zwei in der Kirche)⁸³ handelte es sich aller Wahrscheinlichkeit nach um Fassungen des »Breviarium Moguntinum«, das den Pfarrern eine genaue Richtschnur für die täglichen Stundengebete nach Mainzer Brauch darbot.⁸⁴ An den Mainzer Gegebenheiten orientierten sich auch die sechs vorhandenen Missalbücher (so 1527),⁸⁵ welche die Marburger Geistlichen bei ihren Messfeiern sicher durch das Kirchenjahr geleiteten.⁸⁶

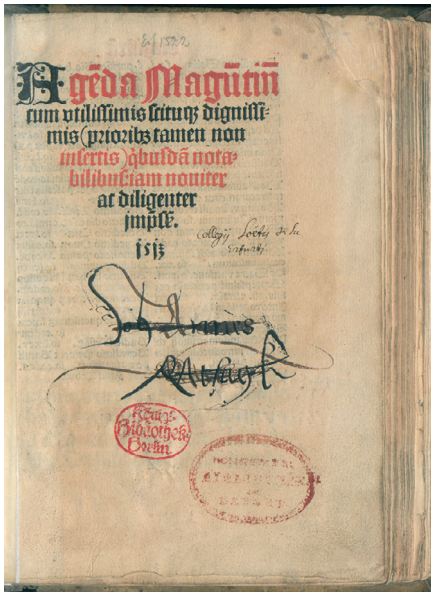


Abb. 7: Mainzer Agende von 1513, Titelseite

Für den weiten Bereich der Amtshandlungen und Sakramente standen in Marburg hingegen vier Agenden bereit, von denen eine, wie das Inventar von 1527 ausdrücklich vermerkt, noch recht neu war.⁸⁷ Womöglich handelte es sich also um die jüngste Ausgabe der Mainzer Agenda, die die Erzbischöfe vor der Reformation drei Mal im Druck herausgegeben hatten (1480, 1492 und 1513)⁸⁸ [Abb. 7]. Dieses von der Mainzer Schöffer-Werkstatt gedruckte Buch enthielt eine Reihe von überaus nützlichen und praktischen Angaben.⁸⁹ Vom Taufritus über die Krankensalbung und Absolution bis hin zur kirchlichen Trauung bot es alle Abläufe und Formeln, die ein Pfarrer kennen musste. Selbst der Wortlaut des Pilgersegens konnte ihm entnommen werden.⁹⁰ Zwei Vorworte leiteten diese Sammlung von ›Regieanweisungen‹ ein. In ersterem betonte der Herausgeber, dass es sich bei den dargebotenen Formularen um den in der Mainzer Kathedrale gebräuchlichen Ritus handele, nach welchem man sich nun

Wilhelmus lantgravius Hassie [...] decantandam ordinavit [...], ad altare ad hoc destinatum deferre et finita missa ad repositorium suum referre possitis et valeatis [...], tenore presentium propter preces supradicti principis nobis desuper oblatas gratiosius indulgemus.

81 Zu dieser Bibliothek und ihrem Bestand, der sich anhand verschiedener Inventare des 15. Jahrhunderts rekonstruieren lässt, vgl. Ursula BRAASCH-SCHWERSMANN, In secundo scampno: Jacobus de Voragine. Einblicke in die Bücherbestände des Deutschen Ordens in Marburg, in: Wilfried EHBRECHT u. a. (Hrsg.), Der weite Blick des Historikers. Einsichten in Kultur-, Landes- und Stadtgeschichte. Peter Johannek zum 65. Geburtstag, Köln u. a. 2002, S. 139–158, hier S. 147–154 (der Abdruck eines Inventars von 1476 ebd., S. 148–151). Einen allgemeinen Überblick zu dem Thema bietet Enno BÜNZ, Buchbesitz von Pfarrern im ausgehenden Mittelalter (15. und frühes 16. Jahrhundert), in: DERS., Pfarrei (wie Anm. 5), S. 295–333.

82 BRAASCH-SCHWERSMANN, In secundo scampno (wie Anm. 81), S. 151 f. mit Anm. 122.

83 BRAASCH-SCHWERSMANN, In secundo scampno (wie Anm. 81), S. 148 (*Breviarius*), 152, Anm. 122. Abgesehen davon sind zur Gruppe der Breviere vermutlich auch die 3 *vigilien bucher* zu rechnen, die 1527 in der Pfarrkirche vorhanden waren (HSTAM Best. 319 Marburg A, Nr. 316; unfoliiert).

84 Zu den Mainzer Brevieren vgl. Hermann REIFENBERG, Stundengebet und Breviere im Bistum Mainz seit der romanischen Epoche (Liturgiewissenschaftliche Quellen und For-

schungen 40/Veröffentlichungen des Abt-Herwegen-Instituts, Maria Laach), Münster 1964, insb. S. 1–45. Dass auch der Pfarrklerus täglich die kanonischen Horen abhielt, war im Spätmittelalter nichts Ungewöhnliches, vgl. ebd., S. 7.

85 Dies geht aus einem Inventar hervor, das nach Einführung der Reformation die Kostbarkeiten aus dem Besitz der Bauverwaltung (Kirchenfabrik) der Marburger Pfarrkirche erfassen sollte: HSTAM Best. 319 Marburg A, Nr. 316 (unfoliiert): *Item 6 messe buchere*.

86 Zu den Mainzer Missalbüchern vgl. Hermann REIFENBERG, Messe und Missalien im Bistum Mainz seit dem Zeitalter der Gotik (Liturgiewissenschaftliche Quellen und Forschungen 37/Veröffentlichungen des Abt-Herwegen-Instituts, Maria Laach), Münster 1960, insb. S. 1–10.

87 HSTAM Best. 319 Marburg A, Nr. 316 (unfoliiert): *Item 4 agende, ist ein nuwe*.

88 Zu den Mainzer Agenden vgl. REIFENBERG, Sakramente (wie Anm. 76), insb. S. 1–64, 96–143.

89 Speziell zur Ausgabe von 1513 vgl. REIFENBERG, Sakramente (wie Anm. 76), S. 19–21.

90 Ein Exemplar des 1513 herausgebrachten Drucks (Staatsbibliothek zu Berlin – Preussischer Kulturbesitz, Dq 9415/10) ist online einsehbar: <http://resolver.staatsbibliothek-berlin.de/SBB0001888400000000> (Zugriff 16.03.2021). Für weitere Nachweise vgl. VD 16 (Verzeichnis der Drucke des 16. Jahrhunderts), A 718 (online: <http://gateway-bayern.de/VD16+A+718>; Zugriff 16.03.2021).

auch in den Pfarreien richten solle.⁹¹ Das zweite beinhaltete hingegen eine Art Crashkurs in der kirchlichen Sakramentenlehre für die, wie es hieß, »ungebildeteren und einfacheren Pfarrer«.⁹² Der Erzbischof wollte mit der Herausgabe der Agende also vor allem zweierlei erreichen: eine diözesanweite Vereinheitlichung der Riten sowie eine qualitative Verbesserung der von den Pfarrern angebotenen »Dienstleistungen«. Auch die Marburger scheinen von diesen Bemühungen profitiert zu haben.

Während der Mainzer Erzbischof seinen Pfarrern in den Brevieren, Missalen und Agenden als oberster Liturg und Lehrer entgegentrat, nahm er in den Synodalstatuten die Rolle des – nach dem Papst – höchst-

91 Staatsbibliothek zu Berlin – Preußischer Kulturbesitz, Dq 9415/10, fol. ijr: *Volumen istud, quod vulgariter agendam nuncupant, [...] sacramentorum ministrationem luculentissime explanat ecclesiasticasque benedictiones per anni circulum iuxta ritum insignis ecclesie Moguntine in parrochiis fieri solitas ordine recto.*

92 Das Vorwort beginnt mit den Worten: *Oportunum enim ante omnia duximus pro rudioribus et adhuc simplicioribus sacerdotibus quedam prenotanda* (Staatsbibliothek zu Berlin – Preußischer Kulturbesitz, Dq 9415/10, fol. iijv).

93 Zur Entwicklung der Synoden und der Synodalgesetzgebung allgemein vgl. den konzisen Abriss bei Peter WIEGAND, Diözesansynoden und bischöfliche Statutengesetzgebung im Bistum Kammin. Zur Entwicklung des partikularen Kirchenrechts im spätmittelalterlichen Deutschland (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Pommern 32), Köln 1998, S. 8–72.

94 Zu Abhaltung und üblichen Terminen der Mainzer Provinzial- bzw. Diözesansynoden des 14. und 15. Jahrhunderts vgl. Brigitte KOCHAN, Kirchliche Reformbestrebungen der Erzbischöfe von Mainz im 14. und 15. Jahrhundert, Diss. (masch.) Göttingen 1965, S. 1–24, 119–143; MAY, Ämter (wie Anm. 34), S. 453–455.

95 Die Statutengesetzgebung der Mainzer Erzbischöfe ist vor allem für den Zeitraum bis 1310 gut untersucht: Stefanie UNGER, *Generali concilio inhaerentes statuimus*. Die Rezeption des Vierten Lateranum (1215) und des Zweiten Lugdunense (1274) in den Statuten der Erzbischöfe von Köln und Mainz bis zum Jahr 1310 (Quellen und Abhandlungen zur mittelhochdeutschen Kirchengeschichte 114), Mainz 2004; Peter JOHANEK, *Synodalia*. Untersuchungen zur Statutengesetzgebung in den Kirchenprovinzen Mainz und Salzburg während des Spätmittelalters, 3 Bde., Habilitationsschrift (masch.) Würzburg

1978. Das 14. und 15. Jahrhundert hingegen sind in dieser Hinsicht bislang kaum bearbeitet. Weiterführend sind aber Fritz VIGENER, *Synodalstatuten des Erzbischofs Gerlach von Mainz von 1355 und 1356*, in: Beiträge zur hessischen Kirchengeschichte 2 (1905), S. 285–332; Eduard O. KEHRBERGER, *Provinzial- und Synodalstatuten des Spätmittelalters*. Eine quellenkritische Untersuchung der Mainzer Provinzialgesetze des 14. und 15. Jahrhunderts, und der Synodalstatuten der Diözesen Bamberg, Eichstätt und Konstanz, Stuttgart 1938.

96 Zur breiten Überlieferung der Statuten von 1310 vgl. JOHANEK, *Synodalia* (wie Anm. 95), 3, S. 65–69. Eidiert sind sie bei Joseph HARTZHEIM, *Concilia Germaniae*, 11 Bde., Köln 1759–1790, hier 4, S. 174–224. Für die Provinzialstatuten von 1451 und ihre Überlieferung siehe Erich MEUTHEN u. a. (Hrsg.), *Acta Cusana*. Quellen zur Lebensgeschichte des Nikolaus von Kues, 2 Bde., Hamburg 1975–2020, hier 2, 1, Nr. 2064.

97 BRAASCH-SCHWERSMANN, *In secundo scampno* (wie Anm. 81), S. 150.

98 Vgl. dazu für Mainz allgemein UNGER, *Niederkerkerus* (wie Anm. 73). Eine exemplarische Schilderung anhand der um 1355 erlassenen Mainzer Diözesanstatuten bietet VIGENER, *Synodalstatuten* (wie Anm. 95).

99 MEUTHEN, *Acta Cusana* (wie Anm. 96), 2, 1, Nr. 2064, Z. 25–39, 45–47.

100 Für Mainz vgl. MAY, *Ämter* (wie Anm. 34), S. 557f.; KOCHAN, *Reformbestrebungen* (wie Anm. 94), S. 39–42.

101 CLASSEN, *Organisation* (wie Anm. 2), S. 66. Anders als in Fritzlar, wo die regelmäßige Abhaltung von Archidiakonatsynoden belegt ist, scheint es im Archidiakonat St. Stephan lediglich Versammlungen der Landkapitel gegeben zu haben (ebd., S. 21 f.).

102 HStAM Best. 106b, [Altsignatur] Nr. 45 (Pfarrerechnungen), Jg. 1497–1515, hier 1503, 4. Quar-

ten kirchlichen Gesetzgebers ein. Wie der Name es bereits andeutet, erfolgte die Verkündigung solcher Statuten auf Synoden.⁹³ In der spätmittelalterlichen Mainzer Diözese versammelte sich der Klerus zwei Mal pro Jahr zu derartigen Zusammenkünften, in der Praxis nahmen aber meist nur die Erzpriester die weite Reise nach Mainz auf sich. Weitaus seltener waren Provinzialkonzilien, zu denen der Mainzer Erzbischof als Oberhaupt einer großen Kirchenprovinz (Metropolit) die ihm untergebenen Bischöfe (Suffragane) einladen durfte.⁹⁴ Nur die wenigsten dieser Synoden gipfelten freilich im schriftlichen Erlass von Diözesangesetzen. Zu den meistverbreiteten Statutensammlungen in der Mainzer Diözese⁹⁵ zählten die Texte von 1310 und 1451, die in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts sogar mehrfach im Druck erschienen.⁹⁶ Auf diese Gesetze konnten wohl auch die Marburger Pfarrer jederzeit zurückgreifen, denn in der Pfarreibibliothek war spätestens seit 1476 ein Exemplar der *Statuta provincialia* vorhanden.⁹⁷ Gelangweilt haben wird sie die Lektüre kaum, denn der zentrale Regelungsgegenstand aller spätmittelalterliche Synodalstatuten waren der Seelsorgeklerus und das kirchliche Leben in den Pfarreien: Vorschriften zu Amts- und Lebensführung, Regeln für die Sakramentsverwaltung sowie Anordnungen zur Belehrung und Kontrolle der Gemeindeglieder⁹⁸ – all das betraf den Alltag der Pfarrer unmittelbar. Die Mainzer Statuten des Jahres 1451 enthielten zum Beispiel scharfe Verfügungen gegen unkeusch lebende Priester und deren Konkubinen. Zugleich beauftragten sie die Geistlichen, den ihnen untergebenen Laien das sonn- und feiertägliche Handelsverbot einzuschärfen. Den Klerus in Schutz nehmen sollte hingegen das Verbot neuer Bruderschaften, die den Pfarrern häufig zum Nachteil gereichten.⁹⁹ Auch im Marburger Pfarrhaus wird man dies mit Interesse gelesen haben.

Aufsicht, Kontrolle und Belehrung des Pfarrklerus erschöpften sich aber nicht allein in schriftlichen Handreichungen. Ein persönlicher Kontakt mit der Bistumsverwaltung wurde durch die jährlichen Versammlungen auf Ebene der Dekanate (Archipresbyteriate) gewährleistet. Anders als bei den Diözesansynoden waren alle Pfarrer des Sprengels unter Strafandrohung verpflichtet, bei diesen Zusammenkünften (auch Ruralkapitel genannt) zu erscheinen.¹⁰⁰ Für das Dekanat Amöneburg lagen bisher nur spärliche Hinweise auf die Durchführung dieser Lokalsynoden vor;¹⁰¹ dank einiger unbeachteter Rechnungseinträge lassen sich diese nun jedoch vermehren: Der Marburger Pfarrer nämlich verbuchte sowohl 1503 als auch 1514 jeweils im Herbst Ausgaben für Spesen, die während seines Aufenthalts *zcu Ameneburg im capittel* fällig wurden. Für 1514 lässt sich sogar der genaue Termin fassen. Die Ruralkapitel tagten demnach einmal pro Jahr, jeweils Ende September.¹⁰²

Diese Zusammenkünfte hatten ein abwechslungsreiches Programm. Nach der Eröffnung durch einen Gottesdienst folgte die eigentliche Sitzung unter Leitung des Erzpriesters, nur unterbrochen durch eine gemeinsame Mahlzeit, die Gelegenheit zum informellen Austausch gab.¹⁰³ Großen Raum nahm die Bekanntmachung aller Instruktionen, Belehrungen oder Statuten ein, die die Erzpriester zuvor auf der Diözesansynode in Mainz gehört bzw. abgeschrieben hatten. Sie mussten sicherstellen, dass die Pfarrer ihres Sprengels stets mit den neuesten einschlägigen Regelungen bekannt waren, fungierten also als Multiplikatoren der erzbischöflichen Gesetzgebung.¹⁰⁴ Zeitraubend war sicherlich auch die eigentliche Verwaltung des Dekanats, als dessen stimmberechtigte Mitglieder die Pfarrer hier nämlich über gewisse Mitspracherechte verfügten. So konnten sie ihren Vorstand (Erzpriester und Kämmerer) wählen, Satzungen erlassen und auf diese Weise ihre Interessen vertreten.¹⁰⁵ Schließlich war das Ruralkapitel der Ort, an dem im Spätmittelalter die Visitation der Pfarrgeistlichkeit durchgeführt wurde. Dazu zählte nicht zuletzt die Klärung strittiger seelsorgerischer Fragen. Vor allem aber sollten sich die Erzpriester nach eventuellen Vergehen der Pfarrerschaft erkundigen, deren Bestrafung dann allerdings dem Official oblag.¹⁰⁶

Über weitaus umfangreichere Befugnisse bei der Verfolgung unfähiger oder straffälliger Kleriker verfügten jedoch die speziell bevollmächtigten erzbischöflichen Visitatoren. 1325 war im Archidiakonat St. Stephan damit ein bistumsfremder Weltgeistlicher betraut.¹⁰⁷ Später lag die Zuständigkeit bei den Kommissaren.¹⁰⁸ 1511 etwa befahl ihnen Erzbischof Uriel, sich genauestens nach unkeuschen Priestern zu erkundigen und diese von ihren Konkubinen zu trennen.¹⁰⁹ Zudem sollten sie eine regelrechte Kampagne gegen ungebildete Pfarrer durchführen, die »das ihnen anvertraute Volk weder mit Worten noch durch ein vorbildliches Leben auf den Weg des ewigen Heils zu führen« imstande seien, denn: »Wenn ein Blinder den andern führt, so fallen beide in die Grube« (Mt. 15, 14).¹¹⁰ Die Kommissare bekamen deshalb den Auftrag, die Pfarrer ihres Sprengels vor sich zu laden und eingehend zu examinieren. Kenntnisse der Synodalstatuten, der Sakramentenlehre, des Taufritus, der Bußgepflogenheiten und der Evangelien wurden dabei ebenso abgefragt wie die Inhalte ihrer Predigten. Die Namen der als ungeeignet eingestuften Kleriker sollten die Kommissare an den Erzbischof übermitteln, der sich dann die weiteren Schritte vorbehielt.¹¹¹

Ob und wie auch die Marburger Pfarrer in dieser Hinsicht aktenkundig wurden, entzieht sich leider unserer Kenntnis, denn Rechnungsbücher oder andere Akten der in Amöneburg residierenden Kommissare haben sich – anders als für Göttingen, Erfurt oder Fritzlar – nicht erhalten.¹¹²

- tal, gemeine Ausgaben (unfoliiert): *Item 3 s. zu cappittel gene Ameneburgk*; ebd. 1514, 4. Quartal, gemeine Ausgaben: *Item 6 s. verczert zu Ameneburg im capittel*. Eine zweite Fassung desselben Rechnungsjahrgangs mit leicht abweichendem Eintrag findet sich ebd., Jg. 1513–1514, 4. Quartal, gemeine Ausgaben: *Item 6 s. verczert zum kapittel zu Omelburg secunda ante Michaelis*. Vorausgesetzt, man ergänzt diese unvollständige Angabe zu *feria secunda*, dann wäre die Versammlung 1514 auf den 25. September gefallen. — Zu Michaelis tagten auch die Klerikersynoden im Archidiakonat Fritzlär, vgl. Martin HANNAPPEL, Johannes Haltupderheide, Propst des St. Peterstiftes in Fritzlär 1505–1521. Ein Beitrag zum Ausgang des geistlichen Gerichts in Hessen, in: Hessisches Jahrbuch für Landesgeschichte 24 (1974), S. 37–139, hier S. 75–77.
- 103 So nach würzburgischen Quellen CLASSEN, Organisation (wie Anm. 2), S. 24. Die gemeinsame Mahlzeit lässt sich auch für das Amöneburger Kapitel belegen, dem offenbar ein eigenes Kapitelshaus zur Verfügung stand: So sollten die *erbar herren dechan, kemeer und gemeynen ffeldcappittel des stules zu Ameneburg* die Erträge einer 1427 getätigten Stiftung dazu nutzen, um während ihrer Zusammenkünfte davon *essen und drincken yn ereme cappittelshuße* zu bezahlen (HStAM, Urk. 74, Nr. 59; 1427 Februar 7).
- 104 BÜNZ, »Die Kirche im Dorf lassen...« (wie Anm. 4), S. 93–95. Für Fritzlär lässt sich die Funktion der Archidiakonatsynoden als Ort der Belehrung und Instruktion des Klerus eindrücklich belegen, vgl. Karl LENNARZ, Propstei und Pröpste des St. Peterstiftes in Fritzlär, Fulda 1928, S. 18–20, 88–92.
- 105 Dazu CLASSEN, Organisation (wie Anm. 2), S. 22–24; MAY, Ämter (wie Anm. 34), S. 555–558. Aus dem Mainzer Bistum sind solche Statuten von Ruralkapiteln etwa aus dem Dekanat Taubergau (Archidiakonat Aschaffenburg) bekannt: Stephan A. WÜRDTEIN, Dioecesis Moguntina in archidiaconatus distincta et commentationibus diplomaticis illustrata. 3 Bde., Mannheim 1769–1777, hier 1, S. 730–734.
- 106 MAY, Ämter (wie Anm. 34), S. 557f.; KOCHAN, Reformbestrebungen (wie Anm. 94), S. 39–42; VIGENER, Synodalstatuten (wie Anm. 95), insb. S. 290–293.
- 107 KLIBANSKY/SCHÄFER, Rechnungen (wie Anm. 50), A 724: Der *dominus prepositus de Hildensheim missus ad visitandum clerum* wurde vom Amöneburger Kellner über fünf Tage lang mit Hafer versorgt. — Es war bereits damals üblich, dass der Erzbischof sein Visitationsrecht nicht mehr persönlich wahrnahm. Für 1324 und 1325 hatte ihm der Papst explizit gestattet, »die Visitation durch Vertreter vornehmen zu lassen«. Dazu MAY, Ämter (wie Anm. 34), S. 455f. (Zitat S. 456).
- 108 MAY, Organisation (wie Anm. 36), 2, S. 1093–1096.
- 109 Valentin F. von GUDENUS, Codex diplomaticus anecdotorum res Moguntinas, Francicas, Trevirenses [...], 5 Bde., Göttingen u. a. 1743–1768, hier 4, S. 578f. (Aschaffenburg, 1511 Januar 1).
- 110 GUDENUS, Codex (wie Anm. 109), 4, S. 576f. (Aschaffenburg, 1511 Januar 1): *Multorum relatione nobis innotuit, plerosque nostre diocesis esse sacerdotes [...], qui usque adeo [...] et indocti et ignorantis reperiuntur, ut plebem eis commissam nec verbo nec exemplo in viam salutis eterne promoveant aut edificent. [...] Unde maximo opere formidandum, ne illud Dominicum in eis verificetur diciturum: Si cecus ceco prebeat ducatum, ambos cadere in foveam.*
- 111 GUDENUS, Codex (wie Anm. 109), 4, S. 576f.: *Vobis omnibus [...] mandamus, quatenus omnes et singulos vestre iurisdictionis sacerdotes [...] loco et tempore oportunis sub penis censurarum coram vobis, ut compareant, legitime citetis, eosque matura cum diligentia adhibitis etiam (si opus fuerit) aliis doctis viris super administratione sacramentorum, baptismatis forma, penitentis iniungendis, intellectu evangeliorum, quomodo et quid populo sibi commisso in suis sermonibus proponant, de ceterisque sinodalibus constitutionibus et an eas (quantum ad eos pertinet) observent, diligentissime examinetis atque inquiratis.*
- 112 Allgemein zu den erhaltenen Rechnungsbüchern der Kommissare, in denen sich ihre Tätigkeit anschaulich widerspiegelt, vgl. MAY, Organisation (wie Anm. 36), 2, S. 1115f. Das Einnahmeregister des Fritzlärer Kommissars aus den 1420er Jahren ist gedruckt bei Karl E. DEMANDT (Bearb.), Quellen zur Rechtsgeschichte der Stadt Fritzlär im Mittelalter (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Hessen 13/Quellen zur Rechtsgeschichte hessischer Städte 3), Marburg 1939, Nr. 411. Für die Göttinger Kommissariatsrechnungen siehe Paul TSCHACKERT, Die Rechnungsbücher des erzbischöflich mainzischen Kommissars Johann Bruns aus den Jahren 1519–1531, in: Zeitschrift für Kirchengeschichte 21 (1901), S. 330–379; für Erfurt vgl. Martin HANNAPPEL, Mainzer Kommissare in Thüringen. Insbesondere die Erfurter Generalkommissare und die Siegler Simon Voltzke und Johannes Sömmering, in: Zeitschrift für Thüringische Geschichte NF 36 (1942), S. 146–209. — Zu einer Formularsammlung bezüglich des Amöneburger Kommissariatsgerichts siehe unten bei Anm. 196.

Selbst wenn derartige Quellen oft ein beeindruckendes Panorama an zeitgenössischen Missständen bieten (»unwürdiges Verhalten gegenüber Amtsbrüdern, Wirtshausbesuche mit den entsprechenden Konsequenzen wie Beleidigungen, Gewalttaten und selbst Totschlägen, und natürlich sexuelle Exzesse«¹¹³), sollte man der Versuchung widerstehen, deshalb ein vorschnelles Generalurteil über »die« vorreformatorische Kirche und den moralisch angeblich durch und durch verdorbenen

113 So die prägnante Zusammenfassung von Enno BÜNZ, Thüringens Pfarrgeistlichkeit vor der Reformation, in: DERS., Pfarrei (wie Anm. 5), S. 631–666 [zuerst erschienen in: Historisches Jahrbuch 124 (2004), S. 45–75], hier S. 658f.

114 Als Beispiel für ein solch undifferenziertes Generalurteil sei hier stellvertretend auf Daniel PARELLO, Die mittelalterlichen Glasmaleereien in Marburg und Nordhessen (Corpus vitrearum medii aevi. Deutschland 3, 3), Berlin 2008, S. 37, verwiesen, wo es in Bezug auf die hessischen Zustände ohne weitere Belege heißt: »Hinzu trat ein moralischer Verfall der Kirche, die durch regen Ablasshandel, Parasitentum und Unzucht heftigen Widerspruch im Volk hervorrief.«

115 Die Forderung nach »gründliche[n] landesgeschichtliche[n] Untersuchungen« erhebt etwa BÜNZ, Pfarrgeistlichkeit (wie Anm. 113), S. 634.

116 Auf die Klagen der Stadt folgten Gegenbeschwerden des Deutschordenskomtur: WYB, Urkundenbuch (wie Anm. 1), 3, Nrn. 1099–1101 (1370–1375). Vgl. dazu BRAASCH-SCHWERSMANN, Stadtkirche (wie Anm. 8), S. 274–276; APEL, Stadt (wie Anm. 15), S. 300–308.

117 Selbst diese Klage wurde noch sehr indirekt formuliert, denn der städtische Rat beschwerte sich nicht explizit über den amtierenden Pfarrer, sondern forderte den Landgrafen lediglich auf, in Marburg einen anders gesinnten *pferner und capellanen* bestellen zu lassen, der *das heilig evangelium und wort gottis eintrechtlich* verkündige. Siehe KÜCH, Quellen (wie Anm. 11), 1, Nr. 212 (1525 September), §1.

118 Zu diesem Problem vgl. Enno BÜNZ, Die Druckkunst im Dienst der kirchlichen Verwaltung: Ein Würzburger Dispensformular von 1487, in: DERS., Pfarrei (wie Anm. 5), S. 429–454 [zuerst erschienen in: DERS./Karl BORCHARDT (Hrsg.), Forschungen zur bayerischen und fränkischen Geschichte. Peter Herde zum 65. Geburtstag von Freunden, Schülern und Kollegen dargebracht (Quellen und Forschungen zur Geschichte des Bistums und Hochstifts Würzburg 52), Würzburg 1998, S. 228–247], hier

insb. S. 429–433.

119 Ob die Auflistung in der Rechnung des Amöneburger Kellners tatsächlich alle nicht residierenden Pfarrer des Archidiakonats erfasste, ist unklar, womöglich enthält die Liste lediglich die reicheren Pfarreien (*beneficia pingua*): KLIBANSKY/SCHÄFER, Rechnungen (wie Anm. 50), A 1134–A 1156. Eine entsprechende Gebühr ist dort nur für 1324 verzeichnet: Der Schröcker Pfarrer zahlte dem Kellner (und damit dem Erzbischof) wegen Nicht-Residenz drei Pfund (ebd., A 237). Zu diesen auch Absenzgeld genannten Taxen vgl. MAY, Organisation (wie Anm. 36), 2, S. 1104.

120 Das Bildungsniveau der spätmittelalterlichen Pfarrer wird gerne unterschätzt. Enno BÜNZ, Pfarrgeistlichkeit (wie Anm. 113), S. 659–663, insb. S. 661, konnte etwa zeigen, dass von »den 1087 Pfarrern, die zwischen 1480 und 1525 in Thüringen nachweisbar sind, [...] mindestens 452 = 41,5% an einer Universität studiert haben.«

121 Dazu zählten der um 1310 bis 1330 amtierende Bruder Volpert, der einen Magistertitel führte, sowie Johannes Molnhofer, der sich 1452 in Leipzig immatrikulierte. Vgl. BRAASCH-SCHWERSMANN, Stadtkirche (wie Anm. 8), S. 242, Anm. 23, S. 246; Georg ERLER (Hrsg.), Die Matrikel der Universität Leipzig (Codex diplomaticus Saxoniae regiae 2. Hauptteil, 16–18), 3 Bde., Leipzig 1895–1902, hier 1, S. 177.

122 Von den 22 bekannten vorreformatorischen Pfarrern stammten mindestens fünf aus Marburg, einer aus dem nahen Dorf Wehrda. Vgl. die Nachweise bei BRAASCH-SCHWERSMANN, Stadtkirche (wie Anm. 8), S. 242–247.

123 KÜCH, Quellen (wie Anm. 11), 2, S. 181 (1465 Mai 14); dazu BRAASCH-SCHWERSMANN, Stadtkirche (wie Anm. 8), S. 245, Anm. 64.

124 Einen konzisen Überblick über die verschiedenen Steuern bietet WERMINGHOFF, Verfassungsgeschichte (wie Anm. 7), S. 142f. Vgl. zudem MAY, Organisation (wie Anm. 36), 2, S. 1100–1112; PHILIPSEN, Pfründen (wie Anm. 58), S. 35–38.

Klerus der Zeit zu fällen.¹¹⁴ Um zu einem differenzierten Gesamtbild zu gelangen, bedarf es nämlich – gerade auch in Hessen – erst einmal grundlegender Studien.¹¹⁵ Auch auf die Frage, inwieweit eigentlich die Marburger mit der Lebens- und Amtsführung ihres wichtigsten Geistlichen zufrieden waren, kann es daher (noch) keine endgültige Antwort geben: Zwar klagte der Marburger Rat in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts unter anderem, der Pfarrer vernachlässige seine geistlichen Pflichten, betreibe Missbrauch mit Stiftungen und entfremde Gelder, doch sind diese Aussagen durchaus mit Vorsicht zu genießen, da sie Teil eines größeren Konflikts zwischen Deutschem Orden und Stadt waren.¹¹⁶ Mehr als eine Momentaufnahme bieten sie ohnehin nicht, denn später ist von derartigen Beschwerden nichts mehr zu hören. Erst 1525, bereits unter dem Einfluss der Reformation, äußerte sich wieder Protest gegen den katholisch gebliebenen Pfarrer.¹¹⁷

Ein häufig beklagter Missstand in den mittelalterlichen Pfarreien war die Vernachlässigung der pfarrlichen Residenzpflicht, was meist eine mangelhafte geistliche Versorgung der Bevölkerung nach sich zog.¹¹⁸ Dieses Problem existierte auch im Archidiakonat St. Stephan: 1326 hielten sich (bei insgesamt rund 170 Pfarreien) 22 Pfarrer dauerhaft fern ihrer Amtssitze auf, was der Erzbischof durch die Erhebung von Strafgeldern zu unterbinden suchte.¹¹⁹ Der Marburger Pfarrer taucht in dieser Liste nicht auf und überhaupt schweigen die Quellen über dahingehende Beschwerden. Keinen Anlass zu Klagen bot offenbar der Bildungsstand der hiesigen Seelsorger.¹²⁰ Mindestens zwei der spätmittelalterlichen Pfarrer hatten vor ihrem Amtsantritt eine Universität besucht.¹²¹ Honoriert wurde seitens der Stadtbewohner sicherlich auch, dass der Deutschordenskomtur häufig heimische Bürgersöhne auf das Pfarramt präsentierte.¹²² Insgesamt scheinen die Marburger die Qualitäten ihrer Pfarrer also durchaus geschätzt zu haben. Mitunter bezeugen die Quellen sogar eine gewisse Verehrung: Beim Begräbnis des Pfarrers Johann Leibenit beteiligte sich die Stadt Marburg 1465 an den Kosten für den Leichenschmaus.¹²³

Kirchliche Steuerlast: Biennalien, Subsidien und weitere Abgaben

Auch in fiskalischer Hinsicht bestanden zwischen Marburg und Mainz intensive Beziehungen. Zu unterschiedlichen Anlässen und aus verschiedenen Gründen standen die Pfarrer in der Pflicht, gewisse Abgaben an die Erzbischöfe abzuführen, die darauf nicht zuletzt wegen ihrer ständigen finanziellen Not dringend angewiesen waren.¹²⁴

Vom Besetzungsverfahren der Pfarrstellen war oben bereits die Rede. Damit in Zusammenhang standen die sogenannten Biennalien: Jedes Mal, wenn in der Diözese eine Pfarrpfürde vakant wurde, der bisherige Besitzer also starb oder von seinem Amt zurücktrat, forderte der Erzbischof vom nächsten Inhaber ein halbes Jahreseinkommen als Steuer. Um den frischgebackenen Pfarrern entgegenzukommen, streckte man die Zahlung auf zwei Jahre.¹²⁵ 1326 wollte der Amöneburger Kellner (ein eigentlich für die weltlichen Mainzer Besitzungen zuständiger Beamter) diese Abgabe auch in Marburg einziehen. Da die Pfarrei in der letzten Zeit sogar zwei Mal den Inhaber gewechselt habe, belief sich seine Forderung auf stattliche 140 Pfund Heller.¹²⁶ Der Patronats Herr wusste dies jedoch zu verhindern: Die Deutschordensbrüder verweigerten die Zahlung der »Gnadenjahre«, wie man die Biennalien damals offenbar nannte, indem sie darauf verwiesen, dass die Pfarrei ihrem Orden inkorporiert sei¹²⁷ – eine Behauptung, die zwar, wie unten noch zu zeigen ist, nicht der Wahrheit entsprach, die die erzbischöflichen Ansprüche aber abzuwehren vermochte, zumindest vorerst: 1352 und 1364 half diese Ausrede offenbar nicht mehr, sonst hätte der Marburger Komtur dem Amöneburger Kellner wohl kaum Biennalien für die Pfarreien Kirchhain und Wehrda überwiesen, die ebenfalls in seinem Patronat standen.¹²⁸ Erst seit Ende des 14. Jahrhunderts konnte man in dieser Hinsicht dann auf einen besser begründeten Rechtstitel verweisen: 1396 hatte Papst Bonifaz IX. den Deutschen Orden von der Zahlung aller Biennalien, die die Bischöfe von seinen Patronatspfarreien erheben wollten, befreit.¹²⁹ Kein Wunder, dass von diesem wichtigen Privileg auch in Marburg eine Abschrift vorhanden war: Angesichts der teils hohen Forderungen war es bares Geld wert.¹³⁰

Anderen fiskalischen Verpflichtungen hingegen konnte sich auch der Marburger Pfarrer nicht entziehen. Im Frühjahr 1514 überwies er dem Kellner zu Amöneburg 2½ Pfund Heller für den »Introitus« (*pro introito*).¹³¹ Entsprechende Einnahmen verbuchte der Kellner bereits in den Jahren 1324, 1325 und 1329. Schon damals sprach man von einer gewöhnlichen Abgabe der Kleriker im Archidiaconat St. Stephan.¹³² Leider muss offen bleiben, was genau sich hinter dem »Introitus« (lat. Eingang, Eintritt) verbarg: Die Bezeichnung lässt zwar an Eintrittsgeld im Sinne der Investiturtaxe denken, doch kommt diese schon wegen des unpassenden Adressaten (Kellner statt Offizial) nicht in Frage. Eine mögliche Erklärung wäre, dass es sich um Gebühren handelte, die neu bepfündete Kleriker bei Aufnahme in die Gemeinschaft des Ruralkapitels bezahlen mussten.¹³³ Warum diese Gelder dann aber ausgerechnet dem Kellner und durch ihn dem Erzbischof zugutekamen und nicht den jeweiligen Erzpriestern, bleibt schleierhaft.¹³⁴

Etwas mehr Klarheit lässt sich bezüglich der Abgaben gewinnen, die der Amöneburger Kellner 1324, 1325 und 1329 von der »Verpachtung« (*locatio*) der Synode im Archidiakonat St. Stephan einzog.¹³⁵ Dabei ging es nicht etwa um Taxen, die der Klerus dafür zahlte, um der Diözesansynode in Mainz fernbleiben zu dürfen,¹³⁶ sondern allem Anschein nach um die mietweise Übertragung der bischöflichen Sendrechte an die Erzpriester.¹³⁷

125 Zu Ursprung und Umfang der Mainzer Biennialenerhebung vgl. PHILIPSEN, Pfründen (wie Anm. 58), S. 39–60, zur Einsammlung im Archidiakonat Fritzlar, wo in der Praxis meist weit weniger als 50 % des Jahreseinkommens gefordert wurden, siehe ebd., S. 61–66.

126 Bei dieser Summe handelte es sich also vermutlich um die Schätzung für zwei halbe, d. h. ein volles Jahreseinkommen der Marburger Pfarrei. Im 15. Jahrhundert belief sich dieses auf rund 200 Pfund, siehe unten Anm. 161.

127 KLIBANSKY/SCHÄFER, Rechnungen (wie Anm. 50), A 1127: *Item ecclesia in Marburg, que incorporata est dominis de domo Theutonica in Marburg, vacavit duabus vicibus, que merito debuisset dedisse de annis gratie centum et 40 lib. hall., sed propter incorporationem predictam assumunt sibi occasionem et denegant aliquod dare.*

128 WYB, Urkundenbuch (wie Anm. 1), 2, Nr. 878 (1352 Juni 23); ebd. 3, Nr. 1040 (1364 Februar 3). Die Höhe der Zahlungen wird leider nicht beziffert.

129 STREHLKE, Tabulae (wie Anm. 52), Nr. 692 (Rom, 1396 Mai 11). In der Begründung wird ganz deutlich, dass es sich bei den *exactiones*, von denen der Orden befreit wird, nur um die Biennialien handeln kann: *Quidam locorum ordinarii in Alamania novum et illicitum gravacionis et exactionis modum contra eosdem magistrum et fratres exquirentes huiusmodi personas per eos ad ecclesias et beneficia supradicta presentatos admittere et in illorum rectores instituire indebite recusant, nisi eedem persone medietatem seu aliam certam partem vel quottam [!] fructuum primi anni ecclesiarum et beneficiorum ipsorum dictis ordinariis, ad quos institutio huiusmodi communiter vel divisim pertinet, persolvant in ipsorum magistri et fratrum non modicum preiudicium et gravamen.*

130 HStAM Urk. 37, Nr. 1930 (in einem Vidimus der Richter der Speyerer Kurie von 1397 Mai 22).

131 HStAM Best. 106b, [Altsignatur:] Nr. 45 (Pfarreirechnungen), Jg. 1497–1515, hier 1514, 2. Quartal, gemeine Ausgaben (unfoliiert): *Item 2½ lb. dem keller gebenn zcu Ameneburg pro introitu tertia feria post Pasche.* Der gleiche Posten wird ebd. ein weiteres Mal angeführt: *Item 2½ lb. dem*

cammerer zu Amelburg pro introitu. Auch in der zweiten Fassung desselben Rechnungsjahrgangs ist er wiederholt (ebd., Jg. 1513–1514, 2. Quartal, gemeine Ausgaben), als Adressat der Rechnung wird hier nun wieder der *keller zu Amelburg* bezeichnet.

132 KLIBANSKY/SCHÄFER, Rechnungen (wie Anm. 50), A 238: *Item anno domini M^oCCC^oXXIII^o circa festum Martini et decollationem Iohannis Baptistae recepi de prepositura sancti Stephani a magistro Conrado et clericis de consuetudine, que dicitur introitus, 18 lib. hall.* Der Kellner zog den Betrag also jeweils zum 11. November und 24. Juni ein. Ebd., A 666: *Item recepi de introitu prepositure eiusdem per totum annum 18 libras hall.* Ebd., A 2152: *Item recepi de clericis prepositure sancti Stephani pro introitu 16 lib. hall. et 4 sol. hall.*

133 Im Ruralkapitel Taubergau wurde eine entsprechende Gebühr *intimatio* genannt; WÜRDWEIN, Dioecesis (wie Anm. 105), 1, S. 730f.: *Item omnis intrans capitulum vel recipiens beneficium curatum debet dare et solvere intimacionem.*

134 Ebenso wenig in Frage kommt das sogenannte *Cathedraticum* (dazu MAY, Organisation [wie Anm. 36], 2, S. 1108 f.), da es nur in den Schaltjahren dem Erzbischof zufiel. Die Abgaben, die der Amöneburger Kellner hier für den Erzbischof einzog, wurden jedoch offenbar jährlich fällig, zumindest waren weder 1325 noch 1514 Schaltjahre.

135 KLIBANSKY/SCHÄFER, Rechnungen (wie Anm. 50), A 239: *Item de locatione sancte synodus sedium predictae prepositure 17 lib. hall.* Ebd., A 667: *Item de locatione sedium sancte synodus 17 libras hall.* Ebd., A 2153: *Item de locatione sancte synodus sedis in Kestirburg 6 lib. hall. et 6 sol. hall.*

136 Zumindest im 15. Jahrhundert bedurfte es dafür einer schriftlichen Genehmigung. Das belegt etwa eine Urkunde, mit der die geistlichen Richter zu Mainz den Priestern des Landkapitels Roßdorf (bei Hanau) erlaubten, sich ungeachtet der Präsenzpflicht auf der kommenden Synode von ihrem Erzpriester und Kämmerer vertreten zu lassen: HStAM Urk. 69, Nr. 561 (1488 September 3). Diese Lizenzen gab es vermutlich nicht umsonst.

137 Zu den Sendgerichten vgl. unten bei Anm.

173. Belegt sind derartige Verpachtungen aus dem Archidiakonat des Mainzer Dompropstes, der – als regulärer Sendrichter – den Laiensend im 14. Jahrhundert an die Erzpriester seines Sprengels vermietete (*archipresbiteris locari consuevit singulis annis*); siehe Fritz VIGENER, Die Mainzer Dompropstei im 14. Jahrhundert. Aufzeichnungen über ihre Besitzungen, Rechte und Pflichten aus den Jahren 1364–1367 (Quellen und Forschungen zur hessischen Geschichte 1), Darmstadt 1913, S. LV und 17. Die Amöneburger Belege scheinen (da der Pächtertrag über den Kellner an den Erzbischof kam) dementsprechend auf die Vermietung jener Sendrechte hinzudeuten, welche die Mainzer Hirten sich für die Schaltjahre vorbehielten. Die Rechnungseinträge für 1324 und 1329 (nachträglich für 1328?) würde dies erklären. Auf welcher Rechtsgrundlage die Verpachtung 1325 erfolgte, das kein Schaltjahr war, muss hingegen offen bleiben.
- 138 Ein kompakter Überblick findet sich bei MAY, Organisation (wie Anm. 36), 2, S. 1105f.
- 139 Zu den rechtlichen Grundlagen und den Anfängen der Subsidienerhebung in der Mainzer Erzdiözese siehe PHILIPSEN, Pfründen (wie Anm. 58), S. 67–85 (Zitat S. 67). Vgl. zudem Enno BÜNZ, Bistumsfinanzen und Klerusbesteuerung als Problem der vorreformatorischen Kirche. Das Subsidium caritativum im Erzbistum Mainz, in: Gerhard LINGELBACH (Hrsg.), Staatsfinanzen – Staatsverschuldung – Staatsbankrotte in der europäischen Staaten- und Rechtsgeschichte, Köln 2000, S. 67–86; DERS. (Bearb.), Das Mainzer Subsidieregister für Thüringen von 1506 (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Thüringen, Große Reihe 8), Köln 2005, insb. S. IX–XIX.
- 140 So im Hinblick auf den Archidiakonat Fritzlar PHILIPSEN, Pfründen (wie Anm. 58), S. 86–170.
- 141 Mehrere Beispiele nennt KRÄMER, Konflikte (wie Anm. 28), S. 125–131.
- 142 KRÄMER, Konflikte (wie Anm. 28), S. 126f. Erst nach einer Intervention des Papstes nahm der Mainzer die Kirchenstrafen wieder zurück.
- 143 KRÄMER, Konflikte (wie Anm. 28), S. 130.
- 144 BRAASCH-SCHWERSMANN, Deutschordehaus (wie Anm. 51), S. 182–187. Die meisten dieser Kirchen lagen im Mainzer Diözesansprengel.
- 145 Eine umfassende Darstellung der Auseinandersetzungen um Subsidienszahlungen zwischen den Mainzer Erzbischöfen und der hessischen Ordensballei muss an dieser Stelle unterbleiben. Ich beschränke mich im Folgenden, soweit dies möglich ist, auf die Marburger Pfarrei.
- 146 Dazu PHILIPSEN, Pfründen (wie Anm. 58), S. 96–98.
- 147 KLIBANSKY/SCHÄFER, Rechnungen (wie Anm. 50), A 229–A 236 (1324; Summe: 141 *lib. et 15 sol. hall.*), A 1085–A 1091 (1326; die nicht gesondert zusammengefassten Summen belaufen sich auf rund 147 Pfund). Anders als 1324 und 1326 wird die Steuer, die der Kellner 1325 einzog (ebd., A 660–665), in den Rechnungen nicht als *subsidium*, sondern als *procuratio visitationis* bezeichnet. Da der Begriff »Prokuration« in den Mainzer Subsidiensauschreibungen nicht selten begegnet (PHILIPSEN, Pfründen [wie Anm. 58], S. 149–151) und sich der Ertrag auch 1325 auf ca. 141 Pfund summierte, wurde er hier wohl synonym zu »Subsidium« verwendet. Allerdings ist eine Subsidienerhebung für 1325 bisher nicht anderweitig belegbar. Denkbar wäre daher ebenfalls, dass diese Steuern auf einer anderen Rechtsgrundlage beruhten, nämlich auf jenen »Prokurationen«, die mit dem bischöflichen Visitationsrecht in Zusammenhang standen (MAY, Organisation [wie Anm. 36], 2, S. 1111), zumal eine solche Visitation im Archidiakonat St. Stephan für 1325 nachweisbar ist (vgl. oben Anm. 107).
- 148 HStAM Urk. 37, Nr. 2151 (Notariatsinstrument von 1432 Dezember 18, aufgesetzt in *choro monasterii beate Elisabeth opidi Marpurg*). Auslöser war ein *subsidium maius*, das Erzbischof Konrad von Mainz von ausnahmslos allen Pfründen seiner Diözese, also auch von sämtlichen Kirchen und Kapellen des Deutschen Ordens erheben wollte, wobei er sich auf eine Vollmacht des Basler Konzils berief. Die Appellation, mit der der Ordensbruder Johannes Huldshuwir von Gießen beauftragt wurde, sollte deshalb entweder an Papst Eugen IV. oder das Konzil erfolgen. Das Resultat ist leider unbekannt. – In ähnlicher Weise hatte der Marburger Komtur bereits 1370 protestiert; damals ging es allerdings um eine päpstliche Steuer, die entgegen der Ordensprivilegien von den Patronatspfarreien Marburg, Oberwalgern, Wehrda und Gofselden erhoben werden sollte: WYB, Urkundenbuch (wie Anm. 1), 3, Nrn. 1109 (1370 September 4), 1123 (1371 Oktober 8).
- 149 HStAM Urk. 37, Nr. 2267 (Notariatsinstrument von 1450 Dezember 24). In diesem Fall ging die Appellation vom Deutschmeister aus. Unter anderem klagte er, dass der Erzbischof die früher getroffenen Absprachen nun nicht mehr einhalten wolle. Vielleicht gab es also schon zu Beginn des 15. Jahrhunderts entsprechende Verträge.

Keine Probleme bereitet hingegen die Deutung der sogenannten Subsidien, der wichtigsten kirchlichen Steuer des Spätmittelalters.¹³⁸ Seit 1179 verfügten die Bischöfe über das Recht, »bei dringenden materiellen Notlagen vom Klerus ihrer Diözese eine angemessene finanzielle Unterstützung zu fordern.« Wollten die Mainzer Erzbischöfe von dieser Möglichkeit Gebrauch machen, mussten sie die Notwendigkeit hinreichend begründen – meistens führten sie Verschuldung infolge hoher Bestätigungstaxen für den Papst an – und den Konsens ihres Domkapitels einholen.¹³⁹ Seit dem 14. Jahrhundert nahm die Häufigkeit von Subsidienausschreibungen derart zu, dass die einst »außergewöhnliche Hilfsleistung« schon bald als regelmäßige Steuer galt. Die Einziehung der Abgaben oblag in der Mainzer Erzdiözese speziell bevollmächtigten Kollektoren. Sie hatten den Steuersatz, der fünf Prozent des Jahreseinkommens betrug, nicht nur von den Pfarrern zu erheben, sondern von allen Pfründen der Diözese, also auch von Kaplanen, Vikaren, Stiftskirchen, Klöstern und Orden. Eine Befreiung bestand allerdings für jene geistlichen Institutionen, die über ein Exemptionsprivileg verfügten, der bischöflichen Jurisdiktion also entbunden waren.¹⁴⁰ Zu ihnen zählte auch der Deutsche Orden.

Angesichts der reichen Besitzungen des Ritterordens nimmt es allerdings kaum wunder, dass die Bischöfe ausgerechnet in diesem Fall nur ungern auf eine Besteuerung verzichten wollten. Zahlreiche Konflikte waren die Folge,¹⁴¹ wie sich schon bei der ersten Mainzer Subsidienerhebung im Jahr 1233 zeigte. So verhängte Erzbischof Siegfried II. das Interdikt über die Ordenskirchen seiner Diözese, weil diese unter Verweis auf ihre päpstlichen Exemptionsprivilegien die Zahlung verweigerten.¹⁴² In der Folge konnte der Orden dank päpstlicher Unterstützung seine Steuerfreiheit gegenüber den deutschen Bischöfen zwar weitgehend durchsetzen, doch strittig blieb insbesondere die Frage, inwieweit auch die ordenseigenen Patronatspfarreien zu Subsidien herangezogen werden durften.¹⁴³

Zwischen dem Mainzer Erzbischof und dem Marburger Ordenskomtur, dessen Ballei an mindestens 21 Kirchen Patronatsrechte besaß,¹⁴⁴ kam es im 14. und 15. Jahrhundert deshalb immer wieder zu Streitigkeiten,¹⁴⁵ die natürlich auch für den Pfarrer der Stadt Marburg unmittelbare finanzielle Auswirkungen hatten. Ob er zu jenen Subsidien beitragen musste, die Erzbischof Mathias von Bucheck in den Jahren 1324, 1325(?) und 1326 vom Mainzer Klerus forderte,¹⁴⁶ ist nicht zu klären, da die Rechnungsvermerke für den Archidiakonat St. Stephan, wo sich das Steueraufkommen damals auf jeweils rund 140 Pfund Heller belief, nur summarische Angaben bieten.¹⁴⁷ 1432¹⁴⁸ und 1450¹⁴⁹ wollten die Erzbischöfe dann nicht nur die Patronatspfarreien, sondern alle Geistlichen der Or-

densballei besteuern, was der Marburger Komtur durch Appellationen an den Papst abzuwenden versuchte. Ob es zu Prozessen kam und, wenn ja, wie diese ausgingen, ist zwar nicht überliefert, vielleicht aber ließ der Zwist die Einsicht gedeihen, dass zumindest die Problematik rund um die Ordenspfarreien einer langfristigen Lösung bedurfte. Kurz darauf nämlich setzt die Überlieferung entsprechender Verträge ein, die die jeweiligen Deutschmeister des Ordens stellvertretend für die drei großen Ordenshäuser in der Mainzer Diözese mit den Erzbischöfen aushandelten. Die überwiegende Mehrheit der ordenseigenen Patronatspfarreien sollte künftig widerspruchslös und auf dem gewöhnlichen Wege ihre Subsidienbeiträge zahlen. Für insgesamt elf Pfarreien vereinbarte man jedoch Sonderkonditionen: Hier verzichtete der Erzbischof auf die Subsidienforderung, im Gegenzug versprach der Deutschmeister eine Entschädigung in Höhe von 30 Gulden – und zwar jedes Jahr, nicht nur dann, wenn gerade ein Subsidium erhoben wurde.¹⁵⁰ Für beide Seiten scheint das eine tragbare Regelung gewesen zu sein, andernfalls wäre der Vertrag zwischen 1460 und 1523 wohl kaum fünf Mal erneuert worden.¹⁵¹

Der Marburger Ordenskomtur, der Abschriften dieser Vereinbarungen besaß,¹⁵² konnte dadurch insgesamt fünf seiner Patronatspfarreien finanziell entlasten: Marburg, Kirchhain, Felsberg, Reichenbach und Erfurt.¹⁵³ Es dürfte kein Zufall sein, dass es sich dabei ausschließlich um solche Pfarreien handelte, an denen zugleich kleine Zweigstellen zur Verwaltung des verstreuten Ordensbesitzes bestanden und die daher immer durch Ordensbrüder versehen wurden.¹⁵⁴ Deshalb konnte der Komtur wohl auch ohne größeres Aufsehen behaupten,¹⁵⁵ die fünf Pfarreien seien dem Orden inkorporiert, also in jeder Hinsicht vollständig einverleibt.¹⁵⁶ Dies entsprach zwar nicht der Wahrheit, wie neben der eigenständigen Verwaltung der Pfarrpfünden¹⁵⁷ vor allem die oben erwähnten Präsentationen an die zuständigen Offiziale belegen, die im Falle einer wirklichen Inkorporation nicht erforderlich gewesen wären,¹⁵⁸ verschaffte dem Orden allerdings eine gute argumentative Position gegenüber dem Erzbischof: Für eine dem exemten Ritterorden vollständig inkorporierte Pfarrei konnte der Komtur nämlich deutlich glaubwürdiger eine Sonderbehandlung reklamieren als für eine gewöhnliche Patronatspfarrei.

Wohl zur Vorbereitung entsprechender Verhandlungen hatte der Mainzer Erzbischof schon in den 1440er Jahren Informationen über den steuerlichen Wert aller Pfarreien einholen lassen, die, »wie die Komture versichern«, dem Orden inkorporiert seien.¹⁵⁹ Die Marburger Pfarrei wurde in dieser Liste auf stolze zwölf Gulden veranschlagt,¹⁶⁰ was in der Tat ungefähr fünf Prozent ihres Jahreseinkommens entsprach¹⁶¹ und von

einer überdurchschnittlichen finanziellen Ausstattung zeugt.¹⁶² Vielleicht war der Pfarrer damals also von einem erzbischöflichen Subsidiolenkol-

150 In den Verträgen ist explizit von jährlichen Zahlungen die Rede. Da die Mainzer Subsidiolen-erhebungen im 15. und 16. Jahrhundert zwar häufig, aber bei Weitem nicht jährlich stattfanden (vgl. die Tabelle bei PHILIPSEN, Pfründen [wie Anm. 58], S. 92–95), darf durchaus bezweifelt werden, dass die Vereinbarung für den Orden tatsächlich ein gutes Geschäft war.

151 1. Aschaffenburg, 1460 Juli 22: StAWü MIB 39A, fol. 36v–37r; 2. 1463 November 25: ebd., MIB 30, fol. 46r–v, sowie MIB 36, fol. 4v–5r; 3. Aschaffenburg, 1476 November 20: ebd., MIB 37, fol. 87r–88r; 4. Bingen, 1485 Juni 29: ebd., MIB 41, fol. 113r–v; 5. 1523 Juni 13: ebd., MIB 53, fol. 189v–190r.

152 HStAM Best. 106a, Nr. 1/130 (1476 November 20); ebd., Nr. 1/131 (1485 Juni 29).

153 Anders als PHILIPSEN, Pfründen (wie Anm. 58), S. 139 f., behauptet, waren Reichenbach und Felsberg also nicht völlig von der Abgabe des Subsidiolums befreit. Darauf verweisen auch die erhaltenen Subsidiolenregister, in denen es bezüglich Felsberg heißt: *Item de ecclesia in Velsberg nichil, quia incorporata est in dominis ordinis Theutonicorum in Marburg, quia concordant desuper cum domino nostro gratiosissimo* (zitiert nach ebd., S. 139, Anm. 254). – Bestandteil der Verträge waren ferner jeweils drei Patronatspfarreien der Ordenshäuser zu Frankfurt (Wöllstadt, Mörlen, Preungesheim) und (Stadt-)Prozelten (Prozelten Spital, Mondfeld, Grubingen). Seit 1485 waren die Prozelten Pfarreien nicht mehr Gegenstand der Verträge.

154 Vgl. BRAASCH-SCHWERSMANN, Deutschordenshaus (wie Anm. 51), S. 20 f. (Felsberg), 28 f. (Erfurt), 34 f. (Reichenbach), 35 f. (Kirchhain).

155 Siehe die Belege in Anm. 127, 153, 159.

156 Zum kirchenrechtlichen Institut der Inkorporation vgl. Wolfgang PETKE, Die inkorporierte Pfarrei und das Benefizialrecht. Hilwartshausen und Sieboldshausen 1315–1540, in: Niedersächsisches Jahrbuch für Landesgeschichte 75 (2003), S. 1–34, hier S. 11: »Der Zweck der Inkorporation bestand darin, dem begünstigten Institut in vermögensrechtlicher Hinsicht einen Vorteil zu verschaffen. Durch die Einverleibung trat das Stift oder das Kloster in die Stellung des Pfarrherrn an der betreffenden Pfarrkirche ein und erhielt das dauerhafte Nutzungsrecht an der Pfarrpfunde. [...] Die Seelsorge an der inkorporierten Pfarrkirche versah ein vom Kloster dem kirchlichen Oben zu präsentierender Vikar. Für dessen Unterhalt wurde ein geringerer – und oft ein allzu

geringer – Teil der Pfarreinkünfte reserviert.« Vgl. auch WERMINGHOFF, Verfassungsgeschichte (wie Anm. 7), S. 163 f.

157 Für den Besitz der Marburger Pfarrei bestand eine vom Haupthaus unabhängige Verwaltung: BRAASCH-SCHWERSMANN, Deutschordenshaus (wie Anm. 51), S. 255–257. Das wäre bei einer Inkorporation undenkbar gewesen.

158 Zum gleichen Schluss kommt bezüglich der Pfarrei Oberwalgern Katharina SCHAAL, Das Patronatsrecht des Deutschen Ordens in Oberwalgern (1258–1809), in: Gemeinde Fronhausen (Hrsg.), Off de Hieh. 1250 Jahre Oberwalgern 770–2020, Fronhausen 2020, S. 207–228, hier S. 228. – PHILIPSEN, Pfründen (wie Anm. 58), S. 139, schenkt den Behauptungen über die Inkorporation, die auch in den Fritzlärer Subsidiolenregistern Niederschlag fanden, hingegen Glauben.

159 Überliefert ist die undatierte Liste in StAWü MIB 24, fol. 324v; eine weitere Abschrift ebd. MIB 28C, fol. 159v. Eine fehlerhafte Transkription bietet <http://www.ingrossaturbuecher.de/id/source/20310> (Zugriff 18.03.2021). Die Überschrift lautet: *Infrascripta beneficia asserunt commendatores domorum ordinis beate Marie teutonicorum in ipsis esse incorporata*. Dass es im Folgenden um die Subsidiolentaxen geht, erhellt der erste Eintrag bezüglich der Frankfurter Niederlassung: *Et primo commendator in Frangfordia ecclesiam parrochiale in Brunungesheim, que tempore duorum maiorum subsidiorum et sex procurationum dandorum taxata est ad 10 fl.* – Die in dieser Liste aufgeführten Kirchen entsprechen nur zum Teil jenen elf Pfarreien, die seit 1460 eine Sonderbehandlung erfuhren.

160 *Commendatori in Marburg infrascripta, ut asserit, incorporata sunt: Primo ecclesia parrochialis in Marburg taxata est ad 12 fl. Item ecclesia parrochialis in Kirchan, que taxata est ad 2 fl. Item parrochialis ecclesia in Walgern, que est taxata ad 1 1/2 fl.*

161 1442 etwa beliefen sich die jährlichen Einnahmen auf 201 Pfund; vgl. HStAM Best. 106b, Nr. 10 (Jahresrechnungen 1439–47, hier Pfarrei Marburg 1442; unfoliiert). Beim damaligen Umrechnungskurs (BRAASCH-SCHWERSMANN, Deutschordenshaus [wie Anm. 51], S. X) entsprach dies ungefähr 200 Rheinischen Gulden, also etwas weniger als dem zofachen der Marburger Subsidiolentaxe.

162 Unter den in der Liste aufgeführten Ordenspfarreien stellt Marburg die am höchsten taxierte Pfarrpfunde dar. Auch sonst braucht

- sie einen Vergleich nicht zu scheuen: 1506 etwa ergab das Subsidium aus den zahlreichen Pfarreien der wohlhabenden Großstadt Erfurt insgesamt gerade einmal 27 Gulden: BÜNZ, Subsidienregister (wie Anm. 139), R 459. Die reichste Pfarrei der Sedes Fritzlär (Gudensberg) steuerte um 1500 jeweils knapp drei Gulden bei: PHILIPSEN, Pfründen (wie Anm. 58), S. 154.
- 163** Zumindest 1424 jedoch musste die Marburger Pfarrei offenbar noch keine Subsidien zahlen. Der Komtur verzeichnete damals Subsidienzahlungen für drei Patronatspfarreien, Marburg war allerdings nicht darunter; HStAM Best. 106b, Nr. 6 (Jahresrechnung des Hauses Marburg 1424, gemeine Ausgaben; unfoliiert): *Item 3½ lb. 5 s. vor subsidia vor die pharren Werde, Goßfelden und Obermwalgern.*
- 164** HStAM Best. 106b, [Altsignatur] Nr. 45 (Pfarreirechnungen), Jg. 1497–1515, hier 1509, 4. Quartal, gemeine Ausgaben (unfoliiert): *Item 6½ lb. dem trappierer scilicet 5 gulden für subsidium.* Ebd. 1514, 4. Quartal, gemeine Ausgaben: *Item 26 lb. scilicet 20 [fl.] von vier jaren her zu subsidium, scilicet igelichs jars 5 gulden, und ist in den selbigen rechnungen vergessen worden.*
- 165** HStAM Best. 106b, Nr. 25, fol. 43v (Jahresrechnung 1480/81, gemeine Ausgaben): *Item 30 lb scilicet 14 gulden in auro myn hern von Mentz pro subsidio von den pharren der balie dem traperer zu Frangfort geschickt.* Ebd., fol. 81r (Jahresrechnung 1481/82, Ausgaben Zinsmeister): *Item 25 lb. 6 s. 2 d. scilicet 13 gulden subsidien mym hern von Mentz von den pharren in disser balie.* Ebd., Nr. 43 (Jahresrechnung 1516/17, 2. Quartal, gemeine Ausgaben; unfoliiert): *Item 30 lb. 6 s. [...] scilicet 21 gulden dem trappener zu Franckfurt pro subsidio meym gnedigen hern von Mentze.* Der Anteil der Marburger Ballei variierte also. Die große Differenz zwischen 1482 und 1517 erklärt sich dadurch, dass die Ballei Prozelten 1485 aus dem Vertrag mit dem Erzbischof ausgeschieden war (wie Anm. 153). Die Verteilung der 30 Gulden musste daher neu geregelt werden, was offenbar zu einer deutlichen Mehrbelastung des Marburger Ordenshauses führte.
- 166** Vom Eingang der Zahlungen zeugen zwei erhaltene Quittungen des Erzbischofs: StAWü MIB 37, fol. 238r–v; ebd. MIB 39A, fol. 209r (Quittung für den Trappierer des Frankfurter Ordenshauses über 90 Gulden aus den drei vergangenen Jahren; Aschaffenburg, 1479 November 20); ebd. MIB 41, fol. 206v–207r (Quittung für den Deutschmeister über 30 Gulden: Mainz, 1497 April 8).
- 167** Dazu BÜNZ, Bistumsfinanzen (wie Anm. 139), insb. S. 81–83.
- 168** Das Lemma »Geistliches Gericht (Geistl. Prozesse, Bannbriefe, Bannwache, Sendgericht)« verzeichnet bei KÜCH, Quellen (wie Anm. 11), 2, S. 595, über 35 entsprechende Belege. Vgl. auch ebd., 1, S. 20.
- 169** Zu Exkommunikation und Interdikt siehe den Überblick bei Thomas D. ALBERT, Der gemeine Mann vor dem kirchlichen Richter. Geistliche Rechtsprechung in den Diözesen Basel, Konstanz und Chur vor der Reformation (Quellen und Forschungen zur Agrargeschichte 45), S. 47–50; im Hinblick auf Mainz Georg MAY, Die geistliche Gerichtsbarkeit des Erzbischofs von Mainz im Thüringen des späten Mittelalters. Das Generalgericht zu Erfurt (Erfurter Theologische Studien 2), Leipzig 1956, S. 210–216. Zum Interdikt in der »städtischen Lebenswelt« siehe Johannes HELMRATH, Das Interdikt in der städtischen Lebenswelt des späteren Mittelalters, in: Blätter für deutsche Landesgeschichte 54 (2019), S. 259–276.
- 170** Das Mandat richtete sich an den Marburger Pfarrer: GUDENUS, Codex (wie Anm. 109), 3, S. 545 (Amöneburg, 1381 November 24). Ein Regest findet sich bei <http://www.ingrossaturbuecher.de/id/source/2942> (Zugriff am 18.03.2021).
- 171** KÜCH, Quellen (wie Anm. 11), 1, Nr. 90 (Rom, 1424 April 2).
- 172** Als Opfer der geistlichen Richter stellten vor allem die hessischen Landgrafen ihre Untertanen gerne dar. Das war jedoch höchstens die halbe Wahrheit. Warum sonst hätten sie ebendiese Untertanen immer wieder dazu ermahnen müssen, sich gegenseitig nicht vor den Mainzer Gerichten anzuklagen? Zu den umfangreichen und lange erfolglosen Bemühungen der Landgrafen, die Mainzer geistliche Gerichtsbarkeit zurückzudrängen, vgl. Ernst HAPPE, Studien zur Geschichte des Kampfes um geistliches Recht und Gericht in Hessen, Diss. (masch.) Marburg 1923; Walter HEINEMEYER, Territorium und Kirche in Hessen vor der Reformation, in: DERS., Philipp der Großmütige und die Reformation in Hessen. Gesammelte Aufsätze zur hessischen Reformationsgeschichte (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Hessen 24, 7), Marburg 1997, S. 17–40 [zuerst erschienen in: Hessisches Jahrbuch für Landesgeschichte 6 (1956), S. 138–163], hier S. 23–29; Simon DIETRICH, Die verloren geglaubte Gerichtsordnung Landgraf Wilhelms II. für Niederhessen von 1494, in: Hessisches Jahrbuch für Landesgeschichte 69 (2019), S. 55–76, insb. S. 59 f. – Die »Opfererzählung« der Landgrafen ist schon deshalb wenig glaubwürdig, weil sie, wenn es ihnen nutzte, selbst gerne auf die Dienste der geistlichen Gerichte zurückgriffen. 1514 etwa betrieben die verordneten Räte (als Vormünder Landgraf Philipps) die Interdizierung der Stadt Gladenbach; vgl. HStAM Rechnungen I, Nr. 80/1 (Rentmeister

lektor aufgesucht worden, der die Steuerlast errechnet und womöglich auch eingefordert hatte.¹⁶³ Spätestens seit Bestehen der vertraglichen Vereinbarung (1460) nahmen die Zahlungen dann aber einen anderen Weg: Zu den insgesamt 30 Gulden, die die drei Ordensballeien aufzubringen hatten, trug der Marburger Pfarrer um 1500 den beachtlichen Anteil von fünf Gulden bei, die er Jahr für Jahr im Ordenshaus an der Elisabethkirche ablieferte.¹⁶⁴ Hier sammelte man die Beiträge aller fünf betroffenen Pfarreien, bevor der Komtur sie an die Frankfurter Niederlassung weiterleitete.¹⁶⁵ Von dort schließlich gelangten die 30 Gulden in die erzbischöfliche Kasse.¹⁶⁶ Auf diesem Umweg beteiligte sich also auch die Marburger Pfarrei an einer Steuer, die im Spätmittelalter vor allem dabei half, die teils gigantischen Schulden der Mainzer Erzbischöfe zu tilgen.¹⁶⁷

Die geistlichen Gerichte: Send, Offizial und Kommissar

Nicht nur die Pfarrer aber standen in ständigem Austausch mit den Mainzer Behörden, dank der geistlichen Gerichte spielte die erzbischöfliche Verwaltung auch im Alltag der gewöhnlichen Marburger eine große Rolle, was besonders dann zu Tage trat, wenn die Stadt (was nicht selten geschah)¹⁶⁸ Zielscheibe von Exkommunikation und Interdikt wurde, den gefürchteten, aber effektiven Strafmitteln der kirchlichen Richter. Nur sie nämlich verfügten über die Vollmacht, zur Durchsetzung ihrer Urteile, Personen (Exkommunikation) oder ganze Gemeinschaften bzw. Gebiete (Interdikt) vorübergehend aus der Kirche auszuschließen. In einem interdizierten Ort durften keinerlei gottesdienstliche Handlungen durchgeführt werden, was vor allem wegen ausbleibender Begräbnisse schnell das Seelenheil vieler Menschen gefährden konnte.¹⁶⁹ Es verwundert kaum, dass das einige nicht hinnehmen wollten. 1381 etwa feierten die Marburger Dominikaner trotz Interdikt mit geöffneten Türen Gottesdienst, weshalb Erzbischof Adolf sie mit scharfen Worten zum Gehorsam auffordern musste.¹⁷⁰ Später erlangte der Landgraf ein päpstliches Privileg, das die Stadt zumindest in einigen Fällen davor schützte, automatisch dem Interdikt zu verfallen.¹⁷¹ Die spätmittelalterlichen Marburger waren allerdings nicht nur ›Opfer‹ der kirchlichen Gerichte, sondern griffen wohl auch selbst tatkräftig auf deren Dienste zurück.¹⁷²

Die unterste Ebene der geistlichen Gerichtsbarkeit bildeten die sogenannten Sendgerichte. Diese Form der Rechtsprechung war aus der bischöflichen Laienvisitation hervorgegangen, lag im Spätmittelalter aber meist in den Händen der Offiziale. Beim Send handelte es sich um ein reisendes Rügegericht, das einmal pro Jahr tagte und sich vorwie-

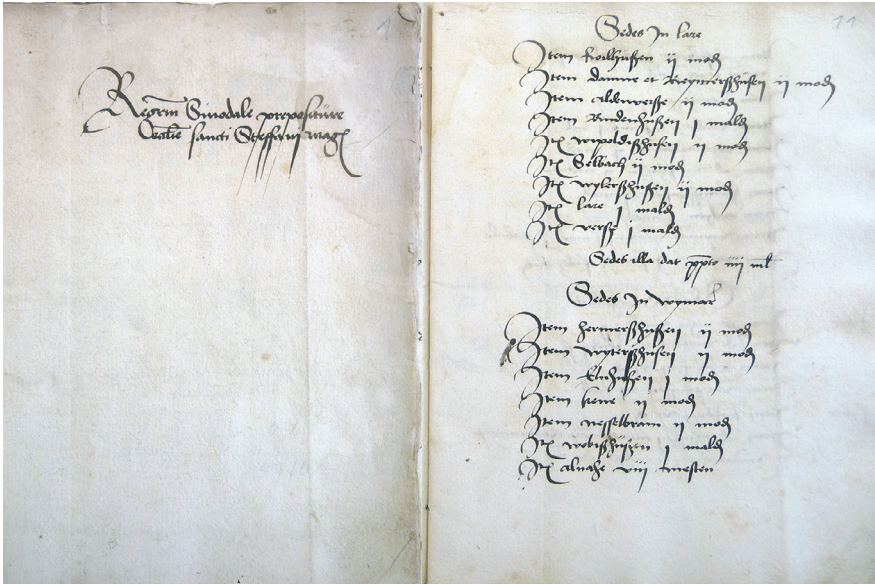


Abb. 8: Synodalregister des Archidiaconats St. Stephan: Titel (links) und fol. 11^r (rechts) mit den Orten des Sendbezirks Oberweimar

gend der kirchlichen Strafrechtspflege widmete. Verhandelt wurden unter anderem »Unzuchtvergehen, Beleidigungen, Zehntvergehen, Versäumnis der österlichen Pflicht [zur Teilnahme am Abendmahl – S. D.] Mißachtung der Exkommunikation, Nichteinlösung des Eheversprechens, Verlassen der Ehefrau und Wucher.«¹⁷³ Wie fast überall in der Mainzer Diözese führten auch die Amöneburger Offiziale den Send nicht immer persönlich durch, häufig übernahmen die Erzpriester das zeitraubende Amt der Sendrichter. In den Schaltjahren oblag das Sendrecht dem Erzbischof, der dafür dann spezielle Kommissare delegierte.¹⁷⁴

Die wichtigste Quelle zur Sendpraxis im Archidiaconat St. Stephan stellt das spätmittelalterliche Synodalregister dar [Abb. 8]: Neben einer Hegeformel enthält es eine Auflistung sämtlicher Sendgerichtssprengel, also derjenigen Orte, an denen die Sendrichter Gericht hielten, sowie der dazugehörigen Dörfer. Vor allem aber verzeichnet es die Abgaben (häufig Getreide und andere Naturalien), die jeder einzelne Ort anlässlich der Gerichtstagung abzuliefern hatte.¹⁷⁵

Die Stadt Marburg sucht man darin allerdings vergeblich.¹⁷⁶ Wie viele andere landgräfliche Städte auch war sie nämlich vom erzbischöflichen Sendgericht befreit.¹⁷⁷ Ob dieses Privileg auf einem Vertrag der Landgrafen mit den Erzbischöfen beruhte, von letzteren also gebilligt wurde (wie

etwa im Falle Kirhhains),¹⁷⁸ ist unklar. Im Stadtrecht von 1357 jedenfalls verfügte Landgraf Heinrich II., dass »niemand über unsere Bürger Send sitzen« solle.¹⁷⁹ Diese Bestimmung richtete sich gegen die erzbischöfliche Verwaltung und sollte den Marburgern wohl in erster Linie die lästigen Sendabgaben ersparen. Dass sie auch die jährliche Abhaltung des Sendgerichts verhinderte, ist damit aber noch nicht gesagt, denn womöglich übernahm – ähnlich wie in anderen sendfreien Städten der Landgrafschaft – auch in Marburg der lokale Pfarrer die Funktion des Sendrichters.¹⁸⁰ Mangels eindeutiger Hinweise ist diese Frage leider nicht endgültig zu klären.¹⁸¹

Marburg 1514), fol. 132v: *1 alb. geschick gein Amelburg dem geistlichen richter, derhalben dy von Gladenbach in ban gethan worden us bevelh der rethe.*

173 MAY, Gerichtsbarkeit (wie Anm. 169), S. 4. Ebenfalls im Hinblick auf Mainz: DERS., Ämter (wie Anm. 34), S. 456–458; KOCHAN, Reformbestrebungen (wie Anm. 94), S. 43–45. Grundlegend ist der Beitrag von Wolf-Heino STRUCK, Die Sendgerichtsbarkeit am Ausgang des Mittelalters nach den Registern des Archipresbyterats Wetzlar. Ein Beitrag zur Geschichte der sittlichen Zustände und des kirchlichen Lebens am Vorabend der Reformation, in: Nassauische Annalen 82 (1971), S. 104–145.

174 CLASSEN, Organisation (wie Anm. 2), S. 17f.; EWOLDT, Official (wie Anm. 45), S. 40–44. Für den Archidiakonat Fritzlar vgl. die zahlreichen Hinweise bei HANNAPPEL, Propst (wie Anm. 102), S. 79–92.

175 Das Original des von WÜRDTWEIN, Dioecesis (wie Anm. 105), 3, S. 250–348, gedruckten Registers galt CLASSEN, Organisation (wie Anm. 2), S. 60–63, als verschollen. Nun ist es wieder aufgetaucht. Es liegt in der Akte HStAM Best. 105a, Nr. 927. Der Schrift und den Wasserzeichen nach zu urteilen, datiert es aus den 1510er Jahren. — Einen Beleg für den Einzug dieser Abgaben im Archidiakonat St. Stephan bietet die Urkunde, mit der Erzbischof Heinrich 1339 die Abrechnung des Amöneburger Kellners bezeugte; KLIBANSKY/SCHÄFER, Rechnungen (wie Anm. 50), U (1339 August 13): *Et est notandum, quod dictus Gerbertus computavit avenam de prepositura sancti Stephani Moguntine ratione synodi cedentem.*

176 Erscheinen müsste sie eigentlich unter den Orten des Sendgerichtssprengels (bzw. Sedes) Oberweimar: WÜRDTWEIN, Dioecesis (wie Anm. 105), 3, S. 307 f.; HStAM Best. 105a, Nr. 927, Synodalregister, fol. 11r–v.

177 KÜCH, Quellen (wie Anm. 11), 1, S. 20; CLASSEN, Organisation (wie Anm. 2), S. 18 f.

178 1369 versprach der Kirhhainer Rat dem Erzbischof, dass er bzw. seine delegierten Richter in Schaltjahren bei ihnen Send halten dürften: StAWü Mainzer Urkunden, weltlicher Schrank, L80/2 (1369 Juni 21); Fritz VIGENER (Bearb.), Regesten der Erzbischöfe von Mainz von 1289–1396. 2. Abt. (1354–1396), 2 Bde, Leipzig 1913, Ndr. Berlin 1970, hier 1, Nr. 2546. Damit billigte der Erzbischof indirekt die Sendfreizung der Stadt in gewöhnlichen Jahren. Vgl. dazu auch CLASSEN, Organisation (wie Anm. 2), S. 18, Anm. 15, S. 62.

179 KÜCH, Quellen (wie Anm. 11), 1, Nr. 16, § 21: *Ouch ensal nyman obir unse burgire sehind sitzin, als unse eldirn und wir daz herbrochit han.* Erneuert wurde diese Bestimmung mit der Stadtrechtsbestätigung durch Landgraf Hermann II.: ebd., Nr. 44 (1378 März 11).

180 So etwa in Grünberg und Frankenberg, vgl. CLASSEN, Organisation (wie Anm. 2), S. 19 f.; MAY, Ämter (wie Anm. 34), S. 515. Auch in Kassel war dies wohl der Fall. Hier flossen die Einnahmen aus dem Sendgericht offenbar direkt in die Stadtkasse, vgl. Hugo BRUNNER, Geschichte der Residenzstadt Cassel, Kassel 1913, S. 99, Anm. 1.

181 Eine Notiz der Marburger Stadtrechnung könnte auf die Abhaltung des Sendgerichts hindeuten. Für klare Rückschlüsse ist die Nachricht jedoch zu uneindeutig; KÜCH, Quellen (wie Anm. 11), 2, S. 66 (1455 März 22): *Uff montag nach Judica, als der official etliche processe hir geschicht hatte uber burger und burgeryn zu Marburg in sachen zum sende sich zcyhende, davon man sich eyns nuwen yngangen besorget hat, als han rentmeister, schultheiße, burgemeister und rath mit bieweßen unsers gnedigen hern hobemeisters nach denselben [also den Angeklagten] gesant und daruß mit ine gerid.*

Klar belegen lassen sich hingegen die intensiven Beziehungen Marburgs zum Gericht des Amöneburger Offizials. Seine sachliche Zuständigkeit erstreckte sich auf die streitige Zivilgerichtsbarkeit in kirchlichen Angelegenheiten (z. B. Kirchenvermögen, kirchliche Abgaben und Ämter, Patronats- und Eherecht). Unabhängig vom Streitgegenstand verhandelte er alle Prozesse, in denen mindestens einer der Beteiligten dem geistlichen Stand angehörte – diese Gruppe nämlich genoss das Privileg, nicht vor weltliche Gerichte gezogen werden zu dürfen (*privilegium fori*). Hinzu kam das weite Feld der freiwilligen Gerichtsbarkeit (z. B. Beurkundungen, Beglaubigungen, Testamentsbestätigungen). Schließlich fungierte der Offizial auch als Berufungsinanz für Fälle aus dem Sendgericht.¹⁸²

In welchen dieser Bereiche die meisten Prozesse von und gegen Marburger geführt wurden, entzieht sich leider unserer Kenntnis, denn anders als für das Fritzlarer Offizialatsgericht¹⁸³ haben sich aus Amöneburg weder Protokollbücher noch sonstige Akten erhalten, die die inhaltliche Seite der Gerichtspraxis näher beleuchten würden. Auch die Mar-

182 Im Hinblick auf Amöneburg vgl. EWOLDT, *Official* (wie Anm. 45), S. 44–48; für Mainz siehe MAY, *Ämter* (wie Anm. 34), S. 513–516. Anschauliche Beispiele für Prozesse vor dem Offizialatsgericht sowie Berufungen aus dem Send bietet HANNAPPEL, *Propst* (wie Anm. 102), insb. S. 62 f., 79–82, 85–87, 93–104. Allgemein zur persönlichen und sachlichen Zuständigkeit geistlicher Gerichte vgl. ALBERT, *Richter* (wie Anm. 169), S. 39–46.

183 Zu den Fritzlarer Protokollbänden vgl. die Nachweise bei HANNAPPEL, *Propst* (wie Anm. 102), S. 38, Anm. 13.

184 Wie Anm. 181.

185 Häufig entlohnte der Rat Wächter, die die Überbringer von Prozessschreiben oder Bannbriefen der geistlichen Richter aufhalten sollten: KÜCH, *Quellen* (wie Anm. 11), 2, S. 91 (1457 Oktober 25), 101 (1457), 121 (1460 März 20) und öfter. Dabei ist meist nicht klar, ob es um Prozesse vor dem Offizialatsgericht ging. Zum häufig rabiaten Vorgehen der landgräflichen Verwaltung gegen Boten der Mainzer Gerichte vgl. KRAFFT, *Ludwig I.* (wie Anm. 17), S. 141 f.

186 KÜCH, *Quellen* (wie Anm. 11), 2, S. 187 (1464 November 3): Die Stadtoberen schickten um Rat an den Landgrafen, *daz die stad uß dem banne kommen muchte*. Ebd., S. 46 (1454 März 8): Der Rat erkundigte sich beim Offizial, auf wessen Seite er bezüglich jener Prozesse stehe, die der Kommissar unlängst *uber den rath gesant hatte*.

187 KÜCH, *Quellen* (wie Anm. 11), 2, S. 165 (1463), 176 f. (1464 Oktober 22), 181 (1464 Oktober 22), 262 (1471).

188 KÜCH, *Quellen* (wie Anm. 11), 2, S. 107 (1459 Januar 4): *Als her Nyclus Monkorn, official von Amenburg, hie gewest ist, belerunge etlicher rechtsproche am rade gethan*.

189 KÜCH, *Quellen* (wie Anm. 11), 2, S. 69 (1454 November 19), 110 (1458 November 20), 180 (1464 November 20), 181 (1465), 416 (1500 Februar 19).

190 So bereits 1375, siehe WYß, *Urkundenbuch* (wie Anm. 1), 3, Nr. 1142 (1375 Dezember 24): Der Offizial verwies in einer Proklamation mögliche Einsprüche *coram nobis in iudicio Marburg hora terciarum precise in loco habitacionis nostre*. Vgl. auch ebd., Nrn. 1165 (1379 Juni 17), 1169 (1380 Mai 9).

191 KÜCH, *Quellen* (wie Anm. 11), 2, S. 69 (1454 November 19): *Uff sent Elisabeth dage, als her Nicolaus Monkorn, official zu Omenborg, hie gewest ist, und vaste lude mit im zu thunde gehabt han*.

192 MAY, *Organisation* (wie Anm. 36), 2, insb. S. 1125–1128; DERS., *Ämter* (wie Anm. 34), S. 543–552; DERS., *Gerichtsbarkeit* (wie Anm. 169), S. 295–302.

193 Eine Abschrift der Ernennungsurkunde (Aschaffenburg, 1505 Februar 20) findet sich in HStAM Best. 105a, Nr. 927. Allgemein zu den spätmittelalterlichen Amöneburger Kommissaren und ihren Bestallungsurkunden vgl. MAY, *Organisation* (wie Anm. 36), 2, S. 861–876.

burger Stadtrechnungen können diese Lücke nicht schließen. Immerhin erfahren wir, dass der Offizial 1455 gegen einige Bürger wegen Strafsachen prozessierte, die dem Bereich der Sendgerichtsbarkeit zugehörten.¹⁸⁴ Die große Masse der Fälle betraf aber vermutlich – wie in Fritzlar – materielle Werte, insbesondere Schuldklagen. Ansonsten bezeugen die städtischen Rechnungsbelege vor allem Maßnahmen, die der Marburger Rat ergriff, um anhängige Prozesse und drohende Interdikte abzuwenden. Dabei bediente man sich sowohl repressiver Methoden (Abfangen von Gerichtsboten)¹⁸⁵ als auch informeller Einflussnahme.¹⁸⁶ Nicht minder selten beschränkte der Rat den Rechtsweg, indem er in Amöneburg um einen *tollnus*, also eine Loslösung vom Bann nachsuchen ließ.¹⁸⁷ Abseits der Konflikte um Exkommunikation und Interdikt gestalteten sich die Beziehungen zum Amöneburger Richter aber durchaus partnerschaftlich. 1459 weilte der Offizial in Marburg und erläuterte dem Rat einige seiner Rechtssprüche.¹⁸⁸ Überhaupt reiste der geistliche Richter regelmäßig in die Stadt an der Lahn. Der Rat nutzte diese Gelegenheiten stets, um seine Ehrerbietung auszudrücken, und schenkte ihm Wein.¹⁸⁹ Manchmal hielt der Offizial in Marburg sogar Gerichtssitzungen ab,¹⁹⁰ was den Einwohnern offenbar entgegenkam: 1454 vermerkte die Rechnung, während seines Aufenthalts hätten »viele Leute« mit ihm zu tun gehabt.¹⁹¹ Das Gericht des Amöneburger Offizials scheint also auch für die spätmittelalterlichen Marburger durchaus attraktiv gewesen zu sein. Ein ständiger Fixpunkt im Rechtsleben der Stadt war es ohnehin.

Ganz ähnlich gestalteten sich die Beziehungen zum Gericht des Amöneburger Kommissars. Seit dem 15. Jahrhundert verfügten die erzbischöflichen Kommissare über umfangreiche Vollmachten auf dem Gebiet der kirchlichen Straf- und Zivilgerichtsbarkeit. Ihr Zuständigkeitsgebiet überschritt sich vielfach mit jenem der Offiziale. Eine Abgrenzung bestand nur insofern, dass es allein den Kommissaren vorbehalten blieb, Prozesse mit einem Streitwert über 20 Gulden anzunehmen. Auch auf dem Gebiet der freiwilligen Gerichtsbarkeit entfalteten sie eine rege Tätigkeit. Das Verhältnis der Offizialats- zu den Kommissariatsgerichten war deshalb häufig von Konkurrenz geprägt.¹⁹²

In Amöneburg war dies nicht anders. Dem Kommissar Johannes Etz hatte Erzbischof Jakob 1505 unter anderem erlaubt, sämtliche Verfehlungen und Straftaten der Laien und Geistlichen seines Amtsbezirks gerichtlich zu ahnden.¹⁹³ Als seinem Nachfolger Johannes Nickel dann (erstmalig?) auch die Ehegerichtsbarkeit übertragen wurde, empfanden Propst und Offizial von St. Stephan dies als eine Beschneidung ihrer Befugnisse; am meisten fürchteten sie wohl finanzielle Einbußen infolge eines Rückgangs an Strafzahlungen. Erzbischof Uriel bestätigte allerdings die Voll-

machten seines Kommissars und schwächte das Offizialatsgericht damit nachhaltig.¹⁹⁴

Ob auch die Marburger ihre Ehestreitigkeiten daraufhin vermehrt vor den Amöneburger Kommissar brachten, ist unklar, da einschlägige Quellen zur Rechtspraxis fehlen.¹⁹⁵ Erhalten hat sich aber immerhin eine kleine Formularsammlung aus dem Beginn des 16. Jahrhunderts, in der Vorlagen für die gebräuchlichsten Schriftstücke des Gerichts (Ladungen, Zitationen usw.) zusammengetragen wurden.¹⁹⁶ Zwar darf diese Quelle als überaus wertvoll gelten – eines der Formulare nennt z. B. den Tagungsort des Gerichts: vor den Türen der Amöneburger Stiftskirche¹⁹⁷ – für die Beziehungen nach Marburg allerdings bietet es keinerlei Material. Ersatzweise müssen einmal mehr die Stadtrechnungen herhalten: Wie bereits für den Offizial belegen sie auch zum Kommissar ein Verhältnis, das gleichermaßen von Konflikt und Kooperation geprägt war. Laufende Prozesse versuchte der Rat zu seinen Gunsten abzuwenden, indem er ihm Beweise vorlegen ließ und Bitten an ihn herantrug.¹⁹⁸ Meistens aber erwähnen die Rechnungen den Amöneburger Richter deshalb, weil er bei Besuchen in Marburg mit Wein beschenkt wurde¹⁹⁹ – eine Ehrbezeugung, die nicht zuletzt auch den Stellenwert des Kommissariatsgerichts unterstreicht.²⁰⁰

Ob bei der Aufsicht über die Pfarrer, der Besteuerung des Klerus oder der geistlichen Gerichtsbarkeit – die verschiedenen Behörden der Mainzer Bistumsverwaltung bestimmten den Alltag der spätmittelalterlichen Marburger in vielfältiger Weise. Diese lebendigen Beziehungen nahmen erst ein Ende, als in der Landgrafschaft Hessen 1526 die Reformation eingeführt wurde.²⁰¹ Schon zuvor freilich hatten die Landgrafen versucht, im Rahmen ihres landesherrlichen Kirchenregiments den Einfluss des Mainzer Erzbischofs zurückzudrängen. Nirgends zeigte sich das deutlicher als in den Auseinandersetzungen mit den geistlichen Richtern, deren Spielraum die Landgrafen allmählich zugunsten ihrer eigenen Gerichte eingeschränkt hatten.²⁰² Erst die Reformation jedoch eröffnete ihnen die Möglichkeit, die über Jahrhunderte gewachsenen kirchlichen Beziehungen zum Erzbischof ein für alle Mal zu kappen.²⁰³ Aus jenem organisatorischem Netz, welches einst zur Verwaltung der Mainzer Diözese über Hessen gelegt worden war, formte Philipp der Großmütige eine neuartige Landeskirche, deren administrative Gliederung sich nunmehr an der politischen Struktur der Landgrafschaft orientierte.²⁰⁴

Marburg und insbesondere die Pfarrkirche spielten dabei seit 1527 eine wichtige Rolle: Die landesherrlichen Visitatoren nämlich erhielten

- 194 Über diesen Vorgang informiert ein Schreiben des Erzbischofs an den Amöneburger Kommissar und Stiftsdekan Johann Nickel (Mainz, 1513 Januar 12), überliefert in HStAM Best. 105a, Nr. 927. Es ging um folgende Klausel, die in der Ernennungsurkunde Nickels enthalten war: *Ac facultatem in opido nostro Ameneburgensi iudicialiter presidendi omnesque et singulas causas matrimoniales per terminos predictorum prepositurarum audiendi, cognoscendi, decidendi et sine debito terminandi etc., welcher clausel unnd wort sich der ersam unnsrer lieber andechtiger probst zu sannt Steffan in unnsrer stat Mentz unnd Ameneburg als seiner probstey gerechtigkeit abebruchlich und nachteilig gegen uns besuert und gepetten, angezeigt comission in vermeltem artigkeln zu revociren*. Der Erzbischof befahl Nickel jedoch, die Ehegerichtsbarkeit weiterhin auszuüben, *wie das von alters herkommen und geubt ist*. – Johannes Nickel fehlt in der Abfolge der Amöneburger Kommissare bei MAY, Organisation (wie Anm. 36), 2, S. 870–872.
- 195 Vgl. oben bei Anm. 112.
- 196 HStAM K 225 (Digitalisat via arcsinsys.hessen.de einsehbar). Angelegt wurde die 24 Blatt starke Handschrift offenbar von einem Angehörigen des Kasseler Georgenstifts (Brüder vom Gemeinsamen Leben), der mit der gerichtlichen Vertretung seines Konvents befasst war und deshalb verschiedene rechtspraktisch relevante Texte zusammentrug; vgl. dazu Johannes SCHULTZE (Bearb.), Klöster, Stifte und Hospitäler der Stadt Kassel und Kloster Weißenstein. Regesten und Urkunden (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Hessen 9/Klosterarchive. Regesten und Urkunden 2), Marburg 1913, S. XIXf. Auf den Titel (*Formulare citationum et aliorum processuum*) folgen zunächst die Sitzungstage des Gerichts (S. 2 f.). Anschließend werden rund 20 Formulare des Amöneburger Kommissariatsgerichts wiedergegeben (S. 3–26). Die verwendeten Titulaturen lauten stets *Johannes N., commissarius Ameneburgensis* oder *Petrus N., cantor et commissarius Ameneburgensis*. Allein bei dem Formular der *inhibitio* (S. 21–24) sind Titulatur (Johannes Nickel) und Datum (1512 August 26) nicht gekürzt bzw. weggelassen. Dies erlaubt, den Zeitraum der Entstehung zumindest grob einzugrenzen.
- 197 HStAM K 225, S. 4: [...] *nisi in valvis ecclesie Ameneburgensis predictae, ut moris est, vocatis sive citatis*.
- 198 KÜCH, Quellen (wie Anm. 11), 2, S. 46 (1454 Februar 27 und März 8): Der Bürgermeister und andere Ratsangehörige reisten nach Amöneburg, um mit dem Kommissar wegen eines Prozesses zu verhandeln. Wohl als Beweismittel legten sie ihm das städtische *rechtbuche* vor. Ebd., S. 53 (1454 Mai 8): Der Rat ließ wegen der Exkommunikation eines Bürgers zum Kommissar schicken. Ebd., S. 105 (1458 August 26): Im Auftrag des Landgrafen fuhr der Bürgermeister nach Amöneburg, um dem Kommissar *von der benne [Bann] wegin etliche werbunge zu thun*.
- 199 KÜCH, Quellen (wie Anm. 11), 2, S. 11 (1451 März 7), 13 (1452 Juli 5), 33 f. (1453), 83 (1456 Oktober 11), 350 (1491), 416 (1499 Februar 19), 495 (1520 März 23).
- 200 Nicht näher eingehen kann ich an dieser Stelle auf die Beziehungen zum Mainzer Stuhlgericht (die nächst höhere Appellationsinstanz für alle Prozesse, die zuvor von Offizialen oder Kommissaren verhandelt wurden), was mangels entsprechender Quellen ohnehin schwierig wäre. Verwiesen sei hier deshalb lediglich auf eine Urkunde (1516 März 13), mit der die Mainzer Richter die »über verschiedene Einwohner von Marburg verhängte Exkommunikation für die Zeit des Aufenthalts derselben auf der Frankfurter Messe« außer Kraft setzten; vgl. Rudolf JUNG, Das Frankfurter Stadtarchiv. Seine Bestände und seine Geschichte (Veröffentlichungen der Historischen Kommission der Stadt Frankfurt a. M. 1), Frankfurt am Main 1909, S. 3. – Zum Stuhlgericht vgl. MAY, Gerichtsbarkeit (wie Anm. 169), S. 12–17; DERS., Organisation (wie Anm. 36), 1, S. 12–35; DERS., Ämter (wie Anm. 34), S. 527–535.
- 201 Aus der umfangreichen Forschungsliteratur über die Anfänge der hessischen Reformation sei hier nur herausgegriffen Johannes SCHILLING, Klöster und Mönche in der hessischen Reformation (Quellen und Forschungen zur Reformationsgeschichte 67), Gütersloh 1997, S. 159–204; Walter SOHM, Territorium und Reformation in der hessischen Geschichte 1526–1555 (Urkundliche Quellen zur hessischen Reformationsgeschichte 1/Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Hessen 11, 1), Marburg ²1957, S. 20–92.
- 202 Vgl. dazu die Hinweise in Anm. 172.
- 203 1537 (so CLASSEN, Organisation [wie Anm. 2], S. 66) und selbst noch in den 1540er Jahren hoffte der Archidiakon von St. Stephan, die kirchliche Oberhoheit in seinem Amtssprengel zurückzugewinnen: Damals bat Propst Johannes Reuß von Wartberg II. die auf der Mainzer Diözesansynode versammelte Geistlichkeit, ihm zu helfen, seinen Archidiakonat, der der katholischen Religion fast durchgängig feindlich gesinnt und seiner Kontrolle daher entrissen sei, wieder seiner Jurisdiktion unterzuordnen (undatierte Supplik in HStAM Best. 105a, Nr. 927). Durch das Interim mögen derartige Hoffnungen neu belebt worden sein, jedoch: »Der Bruch war unheilbar« (MAY, Organisation [wie Anm. 36], 2, S. 874).
- 204 Dazu CLASSEN, Organisation (wie Anm. 2), S. 276–278.

den Auftrag, sämtliche hessische Pfarrer anzuweisen, sich bei *den ceremonien, messen und allem anderen* danach zu richten, *wie es zu Marburg in der phar* gehalten werde.²⁰⁵ Sie trat damit gewissermaßen in die Fußstapfen der Mainzer Kathedrale, deren Gebräuche zuvor als allgemeine Richtschnur gegolten hatten.²⁰⁶ Ungeachtet ihrer landesweiten Vorbildfunktion blieb die Pfarrkirche aber auch für die Marburger Einwohner der wichtigste kirchliche Orientierungspunkt. Für einige ist sie dies bis heute – allen Umbrüchen zum Trotz und obwohl sie ihre geistliche Monopolstellung inzwischen längst einbüßen musste. Auch im Hinblick auf Marburg wird man deshalb mit vollem Recht behaupten dürfen: Die Pfarrei ist die »erfolgreichste Institution des Mittelalters«.²⁰⁷



205 Günther FRANZ (Bearb.), *Urkundliche Quellen zur hessischen Reformationsgeschichte* (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Hessen 11), 4 Bde., Marburg 1915–55, hier 2, Nr. 57 (1527 Juni 9), §4. Dazu SOHM, *Territorium* (wie Anm. 201), S. 46f.

206 Vgl. oben bei Anm. 91.

207 Vgl. BÜNZ, *Institution* (wie Anm. 13), der ebd., S. 132, betont: »Die Reformation markiert für die Geschichte der Pfarrkirche im deutschsprachigen Raum keinen tiefreichenden Bruch.«